

14. Flächennutzungsplanänderung

der Gemeinde Wiemersdorf

Kreis Segeberg

für den Bereich:

„Westlich der A 7, nördlich des bestehenden
Windparks Wiesental, östlich der L 319 (Harz-
horn)“



: Begründung, Gemeinde Wiemersdorf:

1. Allgemeines

2. Ziele und Inhalt der Planung

3. Umweltbericht

4. Hinweise und Maßgaben

1. Allgemeines

a) Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiemersdorf hat in ihrer Sitzung am 29.05.2013 den Aufstellungsbeschluss zur 14. Flächennutzungsplanänderung gefasst. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiemersdorf wurde mit Erlass des Innenministers vom 09. Juli 1976, AZ.: IV 810d-812 /2 - 60.99603 genehmigt und trat am 20.05.1977 in Kraft. Der Planbereich wird zurzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Abweichend von diesen Darstellungen wird die 14. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Auf der Basis dieser Flächennutzungsplanänderung soll die baurechtliche Genehmigung für eine weitere Windenergieanlage erteilt werden. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist nicht vorgesehen. Diese Anlage ergänzt die 7 seinerzeit als Offshore-Test- Windkraftanlagen genehmigten Anlagen. Der Planbereich wurde im Zuge der Forstschreibung des Regionalplanes mittlerweile als Windenergieeignungsraum dargestellt. Dies gilt auch für den Bereich der geplanten zusätzlichen Anlage.

Der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

-das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 3316) in der zuletzt geänderten Fassung,

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58).

b) Bestandteile des Planes

1. Planzeichnung im Maßstab 1 :5000 für den Geltungsbereich der 14. Änderung. Der Inhalt bezieht sich nur auf die besonders gekennzeichneten Darstellungen.
2. Begründung

c) Technische Grundlagen

Als Plangrundlage dienen Montagen aus der Deutschen Grundkarte.

2. Inhalt der Planung

In Wiemersdorf wurde im Jahre 2010 ein Windpark mit Referenzanlagen für die Windenergienutzung realisiert. Die Anlagen dienten der Entwicklung und Erprobung von Anlagentechniken, die später in Offshore-Windparks eingesetzt werden.

Da das Plangebiet seinerzeit außerhalb eines Eignungsraumes für Windenergieanlagen lag wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Planungsrechtlich wurde n die Testanlagen durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet.

Mittlerweile ist das Teilfortschreibungsverfahren für den Regionalplan I mit dem Ziel der weiteren Ausweisung von Eignungsräumen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB ist abgeschlossen. Die ehemaligen Referenzanlagen liegen nunmehr innerhalb eines Windenergieeignungsraumes.

Ein Rückbau nach der Erprobungsphase ist daher nicht mehr notwendig. Da der Windenergieeignungsraum über den bestehenden Windpark hinausgeht, wird seitens des Betreibers nunmehr eine weitere Windenergieanlage als Ergänzung geplant.

Die generelle Eignung des Standortes für Windenergieanlagen ist bereits durch die Ausweisung des Windeignungsraumes und den erfolgreichen Betrieb des Windparks bestätigt. Das Gebiet für die Referenzanlagen ist unmittelbar westlich des ausgewiesenen Eignungsraumes an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Großenaspe gelegen.

Das betrachtete Gebiet zeichnet sich durch freie Anströmungen bei westlichen Windrichtungen aus. Die Erträge der bestehenden Anlagen und eine erste Ertragsabschätzung für den Standort lassen gute Betriebsbedingungen für den Einsatzzweck erwarten.

Insgesamt wird soll der bestehende Windpark Wiemersdorf von 7 auf 8 Anlagen erweitert werden. Im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark Großenaspe mit geplanten sieben baugleichen Anlagen im Westen des Plangebietes werden in dem Raum insgesamt 15 Anlagen bestehen.

Die Standortplanung ist so gewählt, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Anlagen untereinander stattfinden wird.

Die geplante zusätzliche Anlage weist folgende Größendaten auf:

Rotordurchmesser: 117 m

Nabenhöhe: 91 m

Gesamthöhe: 150 m

Leistung: 2,4 MW

Die Gesamthöhe entspricht den bestehenden Anlagen.

Es wird zwischen einer Tages- und einer Nachtkennzeichnung unterschieden. Die Tageskennzeichnung soll durch ein weißblitzendes Gefahrenfeuer und eine rote Manschette um den WEA-Turm erfolgen, die Nachtkennzeichnung jeweils durch eine Leuchte „W, rot“.

Beide Gefahrenfeuer werden mit sog. Sichtweitenregulierung betrieben. Dies bedeutet, dass bei Sichtweiten von mehr als 5 km die Beleuchtung auf 30 % der Nennintensität, bei mehr als 10 km auf 10 % gesenkt wird.

Die Errichtung und Inbetriebnahme der zusätzlichen Anlage ist noch für das Jahr 2013 vorgesehen.

3. Umweltbericht

Veranlassung

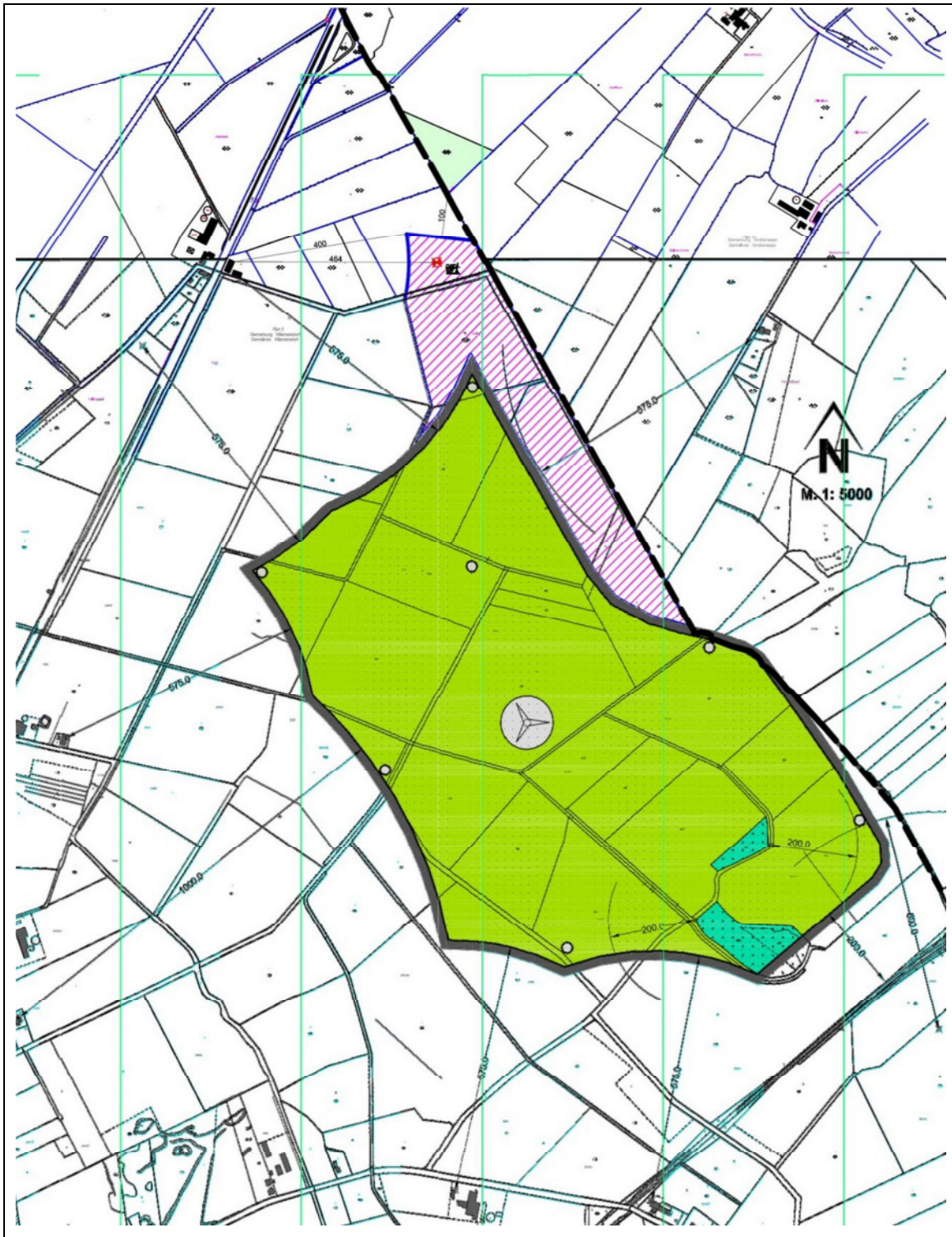
In Wiemersdorf, Kreis Segeberg, ist im nordöstlichen Gemeindegebiet die nördliche Erweiterung des bestehenden WP Wiemersdorf geplant.

Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes werden für die Erweiterung des WP die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Das Plangebiet liegt innerhalb eines ausgewiesenen Eignungsgebietes für die Windkraftnutzung gemäß Regionalplan Planungsraum I.

Gem. § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Inhalt und Ziel des Flächennutzungsplans

Der Geltungsbereich für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf befindet sich im nordöstlichen Gemeindegebiet, siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Windenergienutzung in diesem Bereich im Sinne eines weiteren Ausbaus der Windenergienutzung nach den Vorgaben der Landesregierung, u.a. aus Gründen des Klimaschutzes. Das Plangebiet wurde im Zuge der Fortschreibung des Regionalplanes mittlerweile als Windenergieeignungsraum dargestellt. Die Flächen des Geltungsbereiches werden zurzeit im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Ein B-Planverfahren ist nicht vorgesehen.







- | | | | |
|---|---|---|---|
|  | Grenze des bestehenden räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes; 11. Änderung |  | Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen - ERWEITERUNG |
|  | bestehende Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen |  | geplanter Standort einer Windkraftanlage |
|  | Gemeindegrenze | | |

Abbildung 1: Änderung F-Plan zur Erweiterung des WP Wiemersdorf
 (übernommen aus: Ingenieurbüro Dr. Lüth, 05.02.2014)

- **Planungsgrundlagen**

- **Lage im Raum**

Das Plangebiet liegt befindet sich zwischen den Ortschaften Grobenaspe und Wiemersdorf westlich der BAB 7 in ländlicher).



Abbildung 2: Lage des Plangebiets

Das Plangebiet gehört zur Holsteinischen Vorgeest, die durch die ebenen Sanderflächen der weichseleiszeitlichen Schmelzwässer geprägt wurde. Es befindet sich in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Niederung der Wiemersdorfer Au in einem Höhenbereich zwischen 17 und 18 m über NN.

- **Schutzgebiete und Biotopverbund**

Das nächstgelegene **Naturschutzgebiet** ist das bestehende NSG „Beverlohmoor“ ca. 2,6 km westlich des Plangebietes.

Südlich des Plangebietes in rd. 2,8 km Entfernung erstreckt sich zwischen Bad Bramstedt im Westen und Heidmühlen im Osten das **Landschaftsschutzgebiet** (LSG) „Bad Bramstedt (Bramerau-Osterau, Schmalfelder Au, Hohes Moor)“.

Natura 2000-Gebiete befinden sich in mehr als 3 km Entfernung zum Plangebiet. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet 2026-303 „Osterautal“ südlich des Plangebietes.

Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch Windenergienutzung im Plangebiet kann aufgrund der großen Entfernungen ausgeschlossen werden.

Ziel des **Biotopverbundsystems** ist es, ein räumlich und funktional zusammenhängendes System aus für den Naturschutz besonders bedeutsamen Lebensräumen zu schaffen. Neben flächenhaften Schwerpunktbereichen, die häufig ausgewiesene Naturschutzgebiete sind, sollen zur Verbindung dieser Bereiche Haupt- und Nebenverbundachsen geschaffen werden. Im Plangebiet liegen keine derartigen Achsen. Die nächstgelegenen Schwerpunktbereiche befinden sich nordwestlich von Wiemersdorf sowie nordwestlich von Großenaspe. Bei beiden Bereichen handelt es sich um Waldflächen und deren Umgebung in über 1 km Entfernung zum Plangebiet, die außerdem durch Hauptverkehrsstraßen (A 7 bzw. L 319) vom Plangebiet getrennt sind.

Im Plangebiet liegen keine **charakteristischen Landschaftsräume**. Die Mindestentfernung zum charakteristischen Landschaftsraum südöstlich von Großenaspe beträgt 2,4 km.

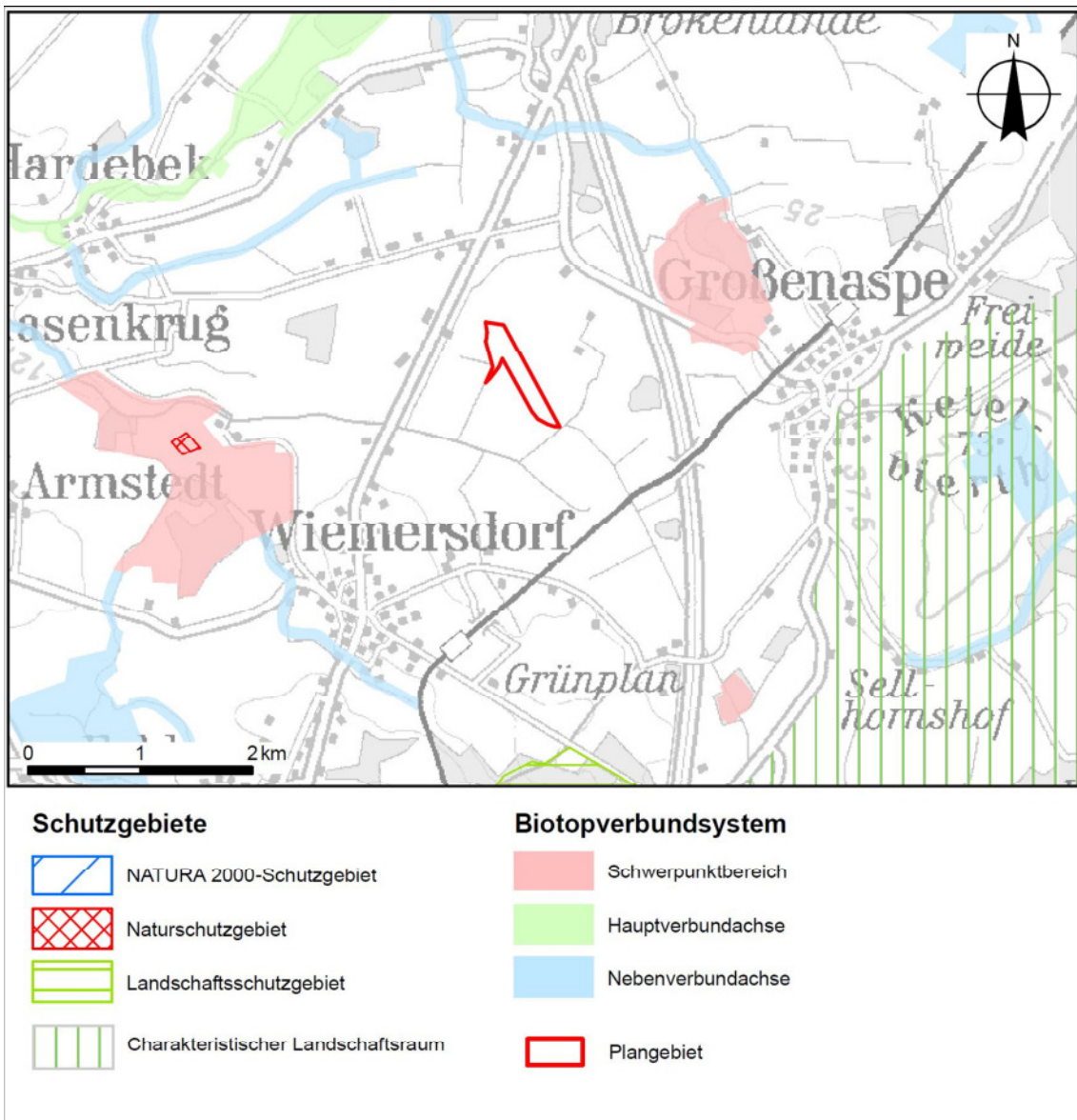


Abbildung 3: Lage zu Schutzgebieten und zum Biotopverbundsystem

○ Vorgaben und Inhalte der Landschaftsplanung

Landschaftsprogramm (1999)

Das Landschaftsprogramm bildet den landesweiten übergeordneten Planungsrahmen zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege.

Das Plangebiet liegt außerhalb der Gebiete für eine naturverträgliche Nutzung und von bekannten Geotopen sowie außerhalb der Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft und grenzt auch nicht unmittelbar daran. Des Weiteren liegen Naturerlebnisräume und Erholungswälder nicht im Plangebiet und auch nicht in dessen näherer Umgebung.

Daneben finden sich folgende allgemeingültige Aussagen im Landschaftsprogramm:

- Historische Kulturlandschaften und die Umgebung von Kulturdenkmälern sind zu erhalten,
- ortsfeste bauliche Anlagen sind an natürliche Landschaftsstrukturen anzupassen,
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu unterlassen oder auszugleichen,
- natürliche oder künstliche Abgrenzungen zwischen der freien Landschaft und Siedlungsbereichen sind zur Erhaltung des Landschaftsbildes einzuhalten.

Landschaftsrahmenplan Planungsraum I

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) konkretisiert die Aussagen des Landschaftsprogramms. Er enthält grundsätzliche sowie längerfristige Erfordernisse und Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft im Plangebiet.

Folgende allgemeingültige Aussagen werden für den Planungsraum getroffen:

- Vorhandene Gehölzgruppen, Redder, Knicks, Feldkuhlen, Kleingewässer, naturnahe Bachläufe, Feldraine, Bachtäler und sonstige ökologisch bedeutsamen Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und zu entwickeln,
- Weniger intensiv genutzte Flächen sollen mit ihren natürlichen und naturnahen Pflanzen- und Tierbeständen erhalten und entwickelt werden,
- In strukturarmen Gebieten soll die Schaffung ökologisch wertvoller Landschaftselemente zu einer Aufwertung beitragen.

Landschaftsplan Gemeinde Wiemersdorf (1999)

Der Landschaftsplan der Gemeinde Wiemersdorf von 1999 trifft aufbauend auf den Aussagen des LRP Aussagen zu den Naturschutzanforderungen auf kommunaler Ebene und zeigt konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes auf.

In der Karte „Bestand Biotoptypen und Nutzungskartierung (1998)“ ist für das gesamte Plangebiet als Flächennutzung Acker angegeben. Der durch das Plangebiet führende Weg, teilweise entlang der Gemeindegrenze zu Großenaspe, wird von einem Redder gesäumt, deren Zustand als mittel bzw. hoch bewertet wird. Im südlichen Teil des Plangebietes befinden sich zwei einseitige Knickreihen, deren Zustand als gering bzw. mittel bewertet wird.

Das Plangebiet ist Bestandteil der landschaftsökologischen Raumeinheit „Niederungsbereiche“, für die im LP das Leitbild „Schaffung eines geeigneten Lebensraumes für Brut- und Rastvögel sowie Kleinsäugetiere“, „bodenverträgliche und –schonende Flächennutzung“, Renaturierung der Moorstandorte“ und „ökologische Verbesserung der Wasserläufe“ formuliert wird (Karte „Leitbild; 1999“).

In der Karte „Maßnahmenplan (1999)“ werden für das Plangebiet keine Aussagen bezüglich Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft getroffen.

Die Flächen für eine Nutzung der Windenergie in der Gemeinde sind aus dem Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. Das Plangebiet liegt außerhalb dieser Darstellung (damaliger Stand).

- **Vorgaben der Raumordnung**

Das Plangebiet liegt gemäß Regionalplan für den Planungsraum I innerhalb eines **Eignungsgebietes für die Windenergienutzung** (Nr. 305). Damit werden die landesplanerischen Voraussetzungen erfüllt, d.h. die Errichtung von WEA auf Räume mit geringem Konfliktpotenzial zu konzentrieren.

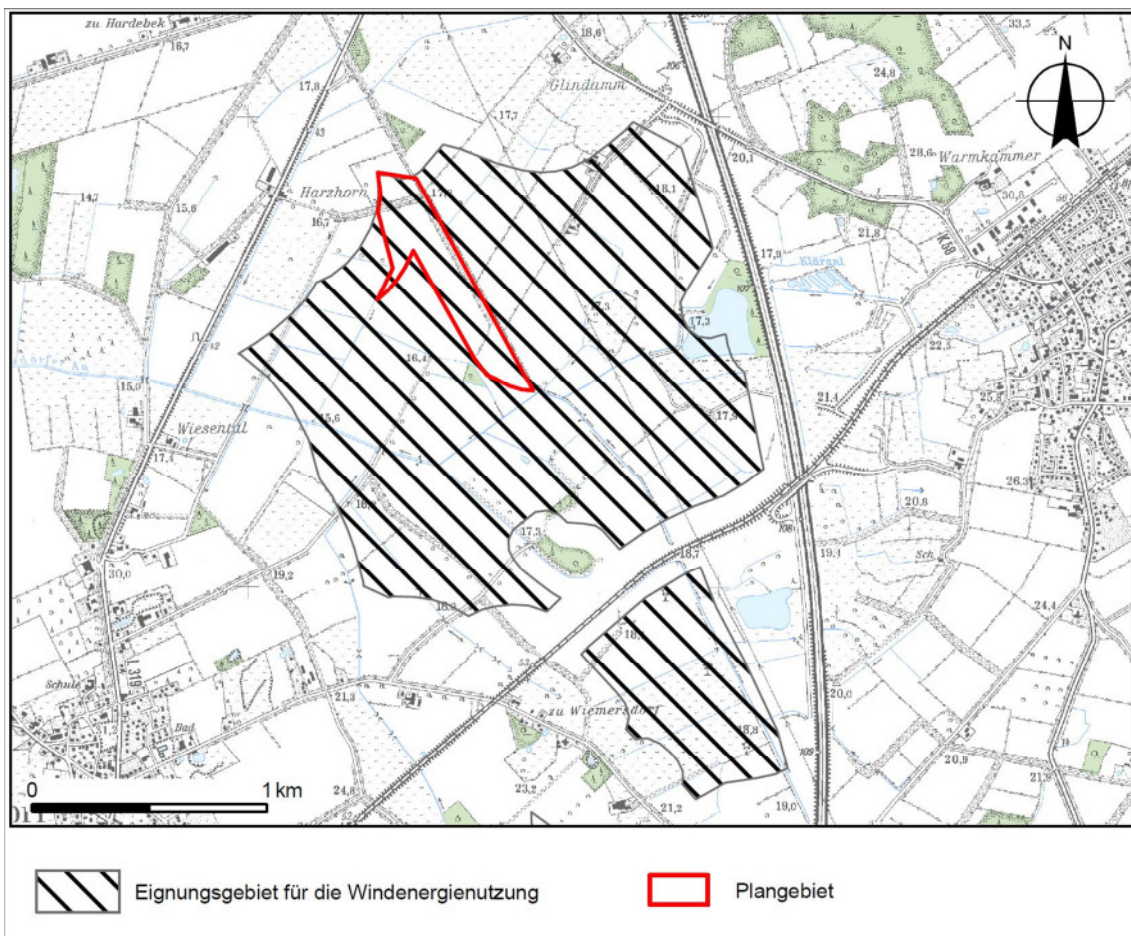


Abbildung 4: Plangebiet und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung

(Übernahme der Eignungsgebiete aus dem Regionalplan für den Planungsraum I, Teilfortschreibung 2012, Stand 06.11.12)

Im Umweltbericht für die Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I ist für dieses Windeignungsgebiet ein artenschutzrechtliches Prüferfordernis formuliert. Das artenschutzrechtliche Prüferfordernis gilt für Nahrungsflächen und Flugkorridore von Uhu und Weißstorch sowie für Jagdreviere und Sommerquartiere von Fledermäusen. Zudem gilt ein artenschutzrechtlicher Vorbehalt für das Eignungsgebiet bezüglich potentieller Beeinträchtigungsbereiche von Kompensationsflächen mit arten-

schutzrechtlichen Entwicklungszielen. Hintergrund ist, dass Flächen im Raum Wiemersdorf/ Großenaspe dem naturschutzrechtlichen Ausgleich für den Bau der BAB 20 dienen und bereits gesichert sind. Ein Flächenabgleich ergab, dass die BAB 20-Kompensationsflächen außerhalb der für die Windparkplanung vorgesehenen Bereiche liegen.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet, für das ein denkmalrechtlicher Vorbehalt definiert wurde.

• **Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft**

○ **Mensch**

Das Plangebiet ist nicht besiedelt. Es liegt in einem ländlich geprägten Raum zwischen den Ortschaften Wiemersdorf im Südwesten und Großenaspe im Osten. Die Bedeutung für die Wohnfunktion ist mithin **gering**. Die Entfernung des Plangebietes beträgt zu Wiemersdorf (Ortsteil Wiesental) mehr als 1 km zu Großenaspe mehr als 1,5 km. Die im Umfeld des Plangebietes liegenden Einzelhäuser und Splittersiedlungen weisen Abstände von mindestens 400 m zum Plangebiet auf.

Durch das Gebiet verläuft ein Weg, bei dem eine gewisse Bedeutung für die Naherholung angenommen werden kann. Einrichtungen für die Erholung befinden sich im Plangebiet und dessen weiteren Umfeldes nicht. Eine Vorbelastung des Plangebietes ist durch die im Umfeld bereits bestehenden WEA des südlich gelegenen WP Wiemersdorf gegeben. Die Bedeutung des Planungsraums für die Erholung wird insgesamt als **gering** eingestuft.

○ **Nutzungs- und Biotoptypen**

Im August 2013 fand für das Plangebiet eine Erfassung der Nutzungs- und Biotoptypen sowie der gesetzlich geschützten Biotope statt. Karte 1 im Anhang stellt die Ergebnisse der Erfassung dar.

Danach stellt sich das Gebiet als ein durch intensive Ackernutzung sowie durch Windkraftnutzung geprägter Raum dar. Der durch das Plangebiet führende Weg (landwirtschaftlicher Nutzweg) ist im nördlichen Teil des Plangebietes befestigt, im südlichen Teil hingegen unbefestigt (Feldweg). Er wird auf der gesamten Länge von einem teils lückenhaften Redder gesäumt. Im südlichen Teil des Plangebietes befinden sich zwei Knickreihen. Die im Gebiet vorhandenen Redder, Knicks und Feldhecken stellen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Biotope dar. Im Plangebiet liegen keine Stillgewässer. Im mittleren Bereich des Plangebiets erschließen 2 befes-

tigte Zuwegungen WEA des bestehenden WP Wiemersdorf. Mit der vorhandenen WEA und den Zuwegungen sind Vorbelastungen in Form von Versiegelungen gegeben.

Die kürzesten Abstände des Plangebietes zu Waldflächen des Umfeldes (größer als 0,2 ha) betragen ca. 25 m (Waldfläche am Südwestrand) und ca. 100 m (Waldfläche nördlich des Plangebietes).

Der Bedeutung der Ackerflächen und der versiegelten Bereiche ist als **gering** einzustufen. Lediglich die linear verlaufenden Gehölzbiotope (Redder, Knicks und Feldhecken) erreichen eine **mittlere** bzw. **hohe** Bedeutung.



Abbildung 5: Redder entlang des Weges im nördlichen Teil des Plangebietes (Blickrichtung West)

- **Tiere**

- Tierökologische Vorranggebiete gem. LLUR

In den Empfehlungen des LLUR (2008) werden Gebiete von besonderer Bedeutung für Fledermäuse und Vögel dargestellt



Abbildung 6: Tierökologische Vorranggebiete

Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz:

Das Gebiet liegt außerhalb von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz. Dies betrifft u.a. Wiesenbrutvögel sowie Rast- und Zugvögel. Die nächstgelegene Vogelzug-Leitlinie führt entlang der Stör und liegt etwa 6,5 km in nordwestlicher Richtung entfernt.

Darüber hinaus werden Abstandsempfehlungen und Prüfbereiche für Nahrungsflächen und Flugkorridore empfindlicher Brutvögel gegeben. Im UB werden die Brutvögel eingehender betrachtet, die gem. LLUR (2008) und MELUR/LLUR (2013) als empfindlich gegenüber WEA eingestuft und damit bei Windenergieplanungen besonders zu berücksichtigen sind. Für das Plangebiet sind dies die folgenden Arten:

Nachweise von planungsrelevanten Brutvögeln mit besonderer Bedeutung:

- Wiesenweihe
- Weißstorch
- Uhu

Detailliert wird auf die einzelnen Arten im Abschnitt „Großvögel“ eingegangen.

Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz:

Das Plangebiet liegt in seinem nördlichen und südlichen Randbereich in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Dies sind:

- 200 m Bereiche um Wälder kleiner als 10 ha: hierzu gehören die Waldfläche am Südwestrand (ca. 25 m Entfernung) sowie die Waldfläche nördlich des Plangebietes (ca. 100 m Entfernung);

Das Plangebiet liegt außerhalb von 500 m Bereichen um Wälder größer als 10 ha, von 500 m Bereichen um stehende Gewässer größer als 1 ha sowie von 500 m Bereichen um Fließgewässer 1. Ordnung, die lt. LLUR 2008 ebenfalls zu den Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz zählen.

Entsprechend den Tierökologischen Empfehlungen für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse gilt im Umweltbericht zum Regionalplan Planungsraum I für das Windeigungsgebiet des Plangebietes ein artenschutzrechtliches Prüferfordernis für Nahrungsflächen und Flugkorridore von Uhu und Weißstorch sowie für Jagdreviere und Sommerquartiere von Fledermäusen .

Haselmaus

Neben Vögeln und Fledermäusen besteht ein vertiefter Prüfbedarf hinsichtlich des Vorkommens der Haselmaus. Durch die Planungen in einer Knicklandschaft, mit der eventuell Gehölzbeseitigungen verbunden sind, ist potenziell die nach Anhang IV der FFH-

Richtlinie geschützte Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) als Gehölbewohner betroffen. Das Plangebiet liegt am Rande des derzeit bekannten Vorkommens der Haselmaus in Schleswig-Holstein.

Für die vorliegende Planung wurde eine Haselmaus-Erfassung durchgeführt:

- Erfassung der Haselmaus in potenziell geeigneten Habitaten im Plangebiet durch Anbringen von Neströhren (sog. *nest tubes*) in Knick- und Heckenstrukturen; 3 Kontrollgänge zwischen dem 09.10 und 18.11.2013.

Weitere Tiergruppen

Das Untersuchungsgebiet ist Lebensraum weiterer Tiergruppen (u.a. Reptilien/ Amphibien, Insekten). Da aufgrund der fehlenden Empfindlichkeit gegenüber der Windkraftnutzung für keine dieser Gruppen erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planungen zu erwarten sind, wurde auf eine Betrachtung verzichtet. Diese Artengruppen werden auch im Rahmen der Beeinträchtigungsprognose nicht weiter berücksichtigt.

▪ Brutvögel

Kleinvögel

Die Beschreibung und Bewertung für die Gruppe der Kleinvögel erfolgt auf Basis einer Potenzialabschätzung unter Berücksichtigung der Brutvogelkartierung aus dem Frühjahr 2006, die im Rahmen eines gesonderten Gutachtens (BioConsult 2006) durchgeführt wurde und den Großteil des Plangebietes umschließt.

Angesichts der Struktur und intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist im Plangebiet mit der für die Geest typischen Brutvogelzönose der knickgegliederten Agrarlandschaft zu rechnen. Wie in strukturell sehr ähnlichen Vergleichsgebieten ist im Plangebiet mit insgesamt nur wenigen Brutvogelarten zu rechnen, wobei es sich dabei überwiegend um häufige und weit verbreitete Knick- und Gehölzbrüter und Offenlandarten handeln dürfte.

Dieses wird durch die im Frühjahr 2006 durchgeführte Brutvogelkartierung bestätigt, bei der für den Redder im Plangebiet die Knick- und Gehölzbrüter Buchfink, Goldammer, Gartengrasmücke, Fitis, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke nachgewiesen wurde. Als typische Offenlandart wurde die Schafstelze mit einem Brutstandort auf einem Acker nachgewiesen.

Die aus naturschutzfachlicher Sicht bemerkenswertesten Vorkommen von Offenlandarten (wie Kiebitz und Feldlerche) und Wiesenbrütern (wie Uferschnepfe, Bekassine und Rotschenkel) wurden im Plangebiet hingegen nicht nachgewiesen. Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung und der überwiegend starken Drainierung sind die Flächen des Plangebietes als Habitat für diese Arten nur von geringer Wertigkeit.

Als Bestandsbewertung ergibt sich in Anbetracht des von Ubiquisten dominierten Artenspektrums und der potentiell nur wenigen wertgebenden Arten daher, dass dem Plangebiet hinsichtlich seiner Bedeutung als Bruthabitat für Vögel insgesamt eine **geringe** Bedeutung zukommt.

Großvögel und Vogelkolonien

Weißstorch

Die Datenrecherche zum Brutvorkommen des Weißstorches im Umfeld des Plangebietes umfasst Abfragen der Internetseite „Störche im Norden (20.09.13), beim LLUR (10.10.13), bei der OAG (18.12.13) und beim NABU, Gebietsbetreuung Kreis Segeberg (06.12.13) und bezieht sich auf einen 3 km-Bereich um die WEA-Anlagenstandorte. Die Recherche ergab das folgende Bild:

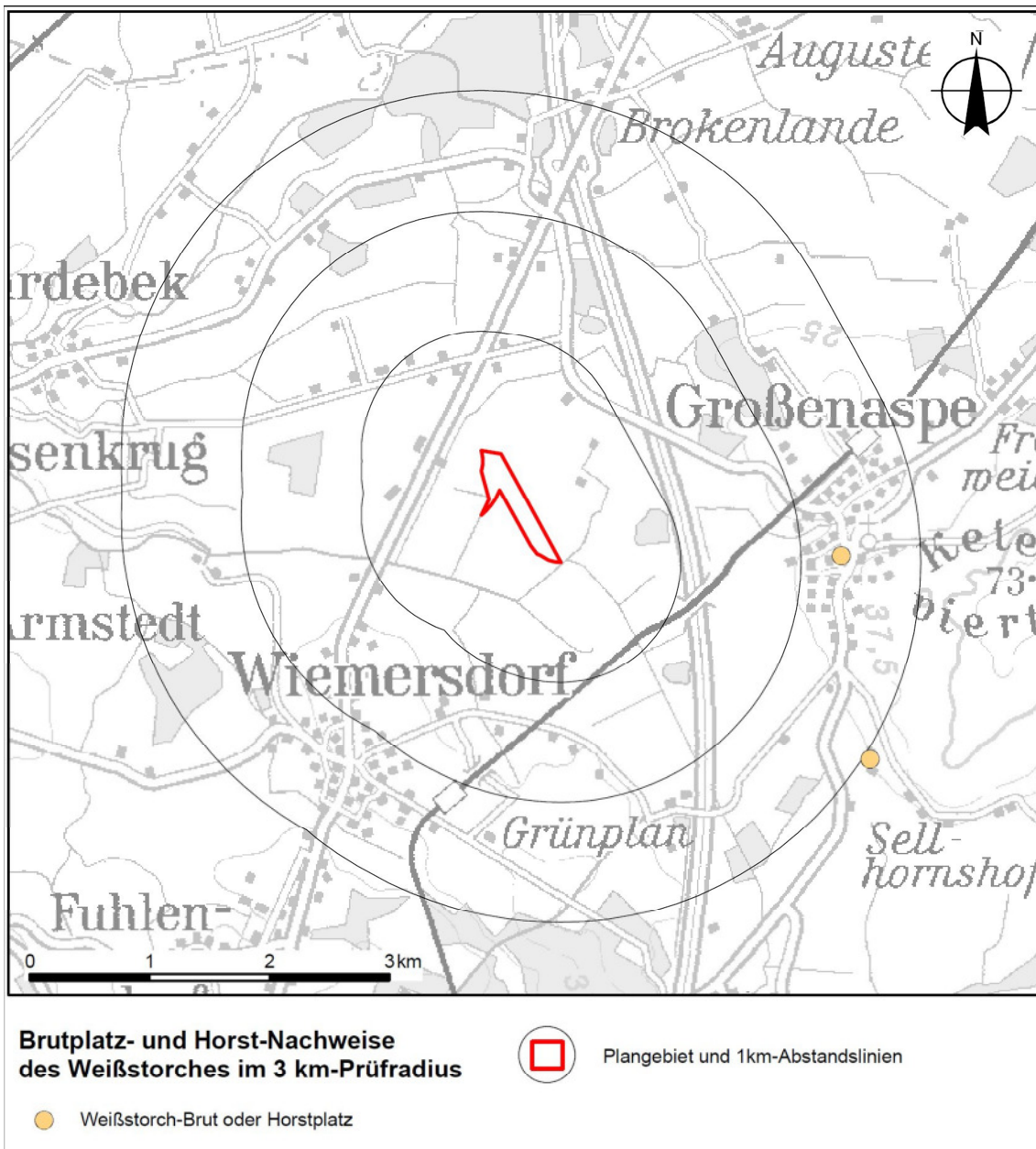


Abbildung 7: Brutplatz- und Horst-Nachweise des Weißstorches im 3 km-Radius

Innerhalb des 3 km-Bereiches um das Plangebiet wurden die folgenden Brutplatz- bzw. Horst-Nachweise des Weißstorches ermittelt:

- Brutplatz-Nachweis 2013 in Großenaspe, Wischhof (Ortszentrum): Neubesetzung auf Kamin in 2013, Aufzucht von 3 Jungvögeln (Internetseite „Störche im Norden“); die kürzeste Entfernung zwischen dem Plangebiet und dem Horst beträgt 2,3km.
- Horst-Nachweis in Großenaspe, Friedental 2b, Resthof: unbesetzter Horst der letzten Jahre (NABU); die kürzeste Entfernung zwischen dem Plangebiet und dem Horst beträgt etwa 3,1 km.

Gemäß den artenschutzrechtlichen Empfehlungen des MELUR/LLUR 2013 ist bei Windkraftplanungen im 3-km Prüfradius eines Weißstorch-Horstes die Raumnutzung (Nahrungsflächen und Flugkorridore) zu prüfen. Dies betrifft in der vorliegenden Planung den Horstplatz in Großenaspe-Wischhof. Eine Raumnutzungsanalyse für die Weißstörche von Großenaspe-Wischhof erfolgt innerhalb des Verfahrens zur F-Planänderung nicht. Eine Konfliktanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung wird im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG vorgenommen.

Weitere planungsrelevante Großvögel

Während der Brutvogelkartierung 2006 im Rahmen eines gesonderten Gutachtens (BioConsult 2006) wurden Brutvorkommen von Großvögeln im Plangebiet nicht nachgewiesen. Die Bestandsdarstellung und –bewertung prüfrelevanter Großvögel erfolgt auf Grundlage einer Datenrecherche zu bekannten Brutplätzen. Diese berücksichtigt die Brutvorkommen in einem Umkreis von maximal 6 km und das Plangebiet. Für den 6 km-Umkreis wurden die folgenden Abfragen durchgeführt: LLUR-Artkataster (10.10.2013), OAG SH (18.12.2013) und WTK SH (08.11.2013). Abbildung 8 zeigt die Ergebnisse der Datenrecherche zum Brutvorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes.

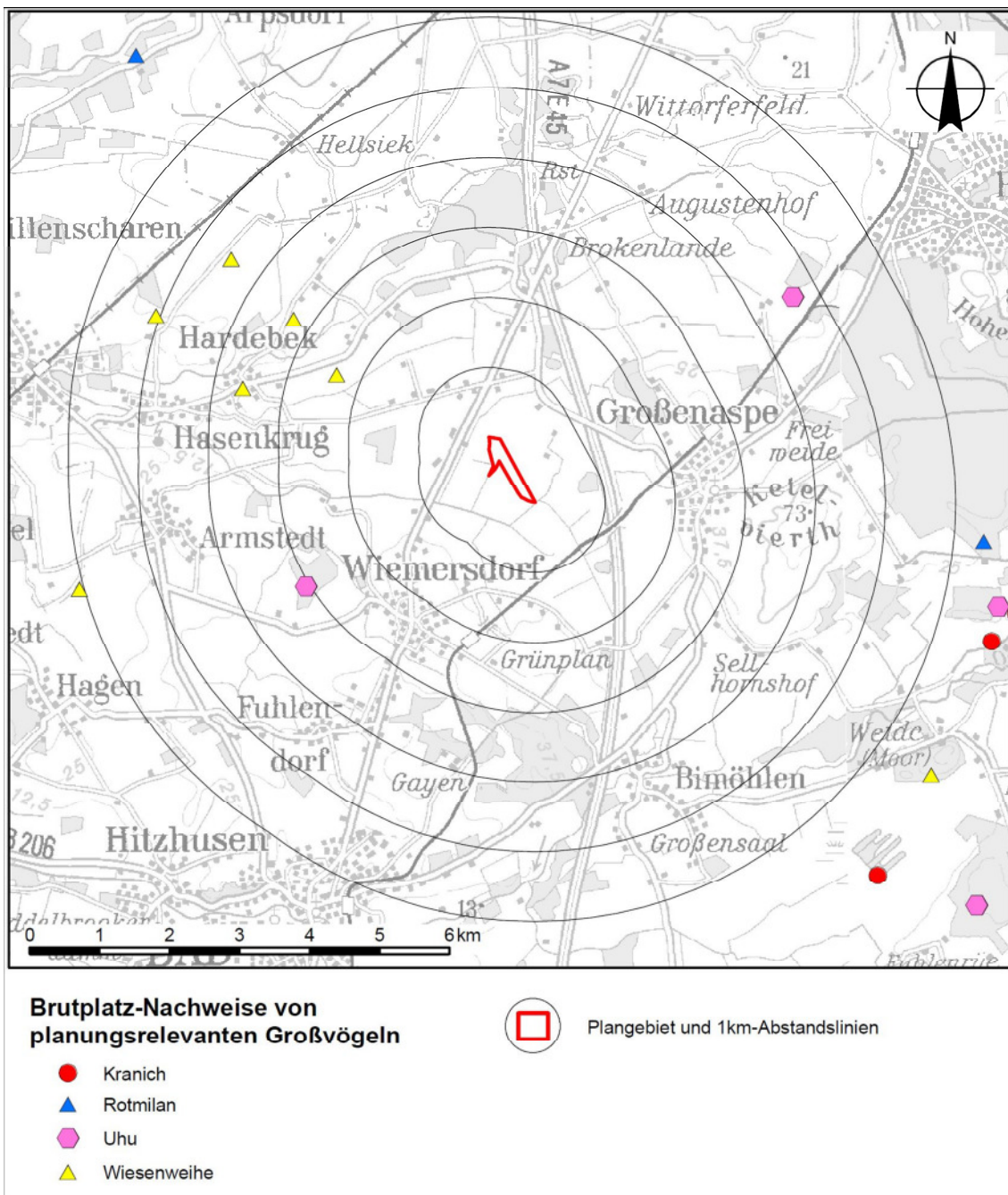


Abbildung 8: Brutplatz-Nachweise von planungsrelevanten Großvögeln im Umfeld des Plangebietes

Uhu

2 Brutpaar-Nachweise (lt. LLUR-Abfrage):

- 2011 bei Boostedt im Kuhlentorfmoor; kürzeste Entfernung Plangebiet: 4,7 km;
- 2004 in Wiemersdorf; kürzeste Entfernung zum Plangebiet: 3,1 km.

Ein Brutvorkommen des Uhus liegt demnach innerhalb des 4 km-Prüfradius (lt. LLUR 2008) für den Uhu. Aktuelle Brutvorkommen (2012, 2013) im Umfeld des Plangebiets sind nicht bekannt. Dem Plangebiet wird als Brut- und Nahrungsraum für den Uhu eine

geringe Bedeutung beigemessen. Die Abstände der Brutplätze zum Gebiet sind relativ groß und das Gebiet weist für die Art keine herausgehobenen Nahrungsqualitäten auf. Auch in der Funktion als Durchflugraum wird dem Plangebiet eine **geringe** Bedeutung beigemessen, da es nicht zwischen Brutstandorten und Hauptnahrungsgebieten liegt.

Wiesenweihe

Mehrere Brutpaar-Nachweise (lt. WTK SH):

- Gebiet rund um Hardebek (5x) (2008, 2010, 2012); kürzeste Entfernung zum Plangebiet: 2,4 km;

Aktuelle Brutnachweise der Wiesenweihe (2013) sind für den 6 km Umkreis nicht bekannt. Für die Wiesenweihe ist bekannt, dass die Art nicht brutplatztreu ist und jedes Jahr einen neuen Brutplatz hat. Dem Plangebiet wird als Brut- und Nahrungsraum für die Wiesenweihe eine **geringe** Bedeutung beigemessen. Die Abstände der Brutplätze zum Gebiet sind relativ groß und das Gebiet weist für die Art keine herausgehobenen Nahrungsqualitäten auf. Auch in der Funktion als Durchflugraum wird dem Plangebiet eine **geringe** Bedeutung beigemessen, da es nicht zwischen Brutstandorten und Hauptnahrungsgebieten liegt.

Vogelkolonien

Zu Vogelkolonien im weiteren Umfeld des Plangebietes liegen nach Datenrecherche keine Hinweise vor.

▪ Rastvögel

Für die Gruppe der Rastvögel erfolgt eine Potenzialabschätzung nach der Lage und strukturellen Ausstattung des betrachteten Landschaftsraumes. Hierbei werden die Ergebnisse der Rastvogel-Erfassungen aus dem Frühjahr 2006 und Herbst 2007, die im Rahmen eines gesonderten Gutachtens (BioConsult 2007) erarbeitet wurden und den Großteil des Plangebietes umschließen, mitberücksichtigt.

Allgemein richtet sich das Rastvorkommen bzw. die Eignung als Rast- und Nahrungsgebiet in erster Linie nach dem vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungsmuster. Frisch umgepflügte Äcker z.B. locken Kiebitze und Möwen an. Daneben spielt auch die Entfernung zur Küstenlinie eine Rolle. Neben diesen Habitatparametern ist auch die Vorbelastung z.B. durch WEA entscheidend für die Nutzung als Rastgebiet. So halten sensible Arten, wie nordische Gänse und Schwäne vielfach Abstände von mehreren Hundert Metern ein. Darüber hinaus werden generell offene, gut einsehbare und wenig strukturierte Flächen von Rastvögeln bevorzugt.

Aufgrund der relativ hohen Strukturdichte des Plangebietes durch Knicks und Redder ist nicht mit einer hohen Attraktivität für Rastvögel zu rechnen. Eine Vorbelastung ist durch die bereits bestehenden WEA des südlich gelegenen WP Wiemersdorf gegeben.

Vorkommen empfindlicher Rastvogelarten wie Goldregenpfeifer und Kiebitz sind nicht auszuschließen, allerdings sind bedeutende Vorkommen nicht anzunehmen. Dies deckt sich mit den Ergebnissen der Erfassungen im Frühjahr 2006 und Herbst 2007, bei denen im Plangebiet keine größeren Rastvogelansammlungen angetroffen wurden. Insgesamt ergibt sich für das Plangebiet eine **geringe** Bedeutung als Rastvogellebensraum.

▪ Zugvögel

Die Beschreibung und Bewertung für die Gruppe der Zugvögel erfolgt auf Basis einer Potenzialabschätzung. Aufgrund der geografischen Lage Schleswig-Holsteins ist vergleichsweise starker Vogelzug an allen Orten zu erwarten, z.T. aufgrund von Leitlinien gebündelt, z.T. auf breiter Front ziehend. Dabei wirken insbesondere die tief ins Land hineinreichenden Förden und Flussmündungen (z.B. Eidermündung) sowie die Wasserläufe (hier insbesondere die Stör) als Leit- und Bündelungsstruktur.

Das Plangebiet liegt laut LLUR-Empfehlungen außerhalb von bedeutenden Zugkorridoren. Die Vogelzug-Leitlinie entlang der Stör liegt etwa 6,5 km in nordwestlicher Richtung entfernt. Dadurch ist die Leitlinienwirkung vermutlich stark abgeschwächt. Es liegen keine Hinweise vor, dass im Bereich des Planungsraums mit einer erhöhten Vogelzugintensität zu rechnen ist. Für das Plangebiet ist daher von einem Breitfrontzug mit einem für Schleswig-Holstein durchschnittlichen Zugeschehen auszugehen, das nur vereinzelt erhöhte Intensitäten erreichen kann.

Für das Zugeschehen im Plangebiet ergibt sich eine **mittlere** Bedeutung.

▪ Fledermäuse

Die Beschreibung und Bewertung für Fledermäuse erfolgt auf der Grundlage von gesonderten Untersuchungen zu lokalen und migrierenden Fledermäusen, die im Rahmen eines gesonderten Gutachtens (Bioplan 2008) durchgeführt wurden und den Großteil des Plangebietes umschließen. 2007 fanden an 5 Terminen fußläufige Detektorbegehungen im Gebiet statt. Zur Zeit des Frühjahrszuges fanden 2 Begehungen im Frühjahr statt (16.04, 06.05). Der Herbstzug wurde an 3 Terminen im Spätsommer/ Herbst bearbeitet (20.08, 03.09 und 24.09). Zeitgleich wurden an jedem Termin Horchboxen ausgebracht.

Aufgrund der weitgehend unveränderten Lebensraumausstattung des Plangebietes (knickgegliederte und intensiv genutzte Agrarlandschaft) können die Ergebnisse der Erfassung aus 2007 auf den heutigen Landschaftszustand (vgl. Biotoptypenkartierung im Anhang) übertragen werden.

Die folgenden Ausführungen sind größtenteils dem Bioplan-Gutachten (2008) entnommen.

Lokale Fledermäuse

Während der Detektorbegehungen wurde der Redder am östlichen Rand des Plangebietes als Jagdgebiet für Fledermäuse identifiziert. Entlang dieser linearen Struktur wurden insgesamt 6 Fledermaus-Arten hauptsächlich auf ihrer Jagd festgestellt: Teich-, Wasser-, Breitflügel-, Rauhaut-, Zwergfledermaus und Großer Abendsegler. Der Redder wird als wichtiger Nahrungsraum für Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus klassifiziert. Die Jagdaktivitäten der Rauhautfledermaus wurden besonders im August, aber auch im September registriert. Aufgrund des nachgewiesenen Artenspektrums, der festgestellten Aktivitäten und ihrer Funktion als Jagdgebiete wird diesem Bereich des Redders eine **hohe** Bedeutung für Fledermäuse der lokalen Population beigemessen. Grundsätzlich besitzen Knick- und Gehölzstrukturen eine allgemeine Bedeutung für jagende Fledermäuse.

Am Horchbox-Erfassungsstandort südwestlich, knapp außerhalb des Plangebietes wurden Mitte April 2007 am Rand der dort angrenzenden Waldparzelle insgesamt 17 Fledermausaktivitäten festgestellt. Diesem waldnahen Bereich, der in das Plangebiet hineinreicht, wird eine **mittlere** Bedeutung für lokale Fledermäuse beigemessen. Für den nördlichen Randbereich des Plangebietes liegen hingegen keine Erfassungsdaten für lokale Fledermäuse vor, sodass für diesen ebenfalls waldnahen Bereich, keine abschließende Bewertung seiner Bedeutung für Fledermäuse vorgenommen werden kann. Eine zumindest **mittlere** Bedeutung für lokale Fledermäuse kann aufgrund der Waldnähe aber angenommen werden. In diesem Bereich ist das Vorkommen waldbundener Arten wie Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Braunes Langohr, Franzen- und Wasserfledermaus nicht auszuschließen. Diese Arten haben Wälder als potentielle Quartiere und können die den Waldflächen angrenzenden Bereiche potentiell als Jagdhabitat nutzen.

Im übrigen Plangebiet wurden während der Erfassungen keine (weiteren) Jagdgebiete, Balzreviere, Quartiere (Wochenstuben, Sommerquartiere) oder Flugrouten von Fledermäusen festgestellt. Die überwiegenden Flächen des Plangebietes sind aufgrund ihrer Offenheit (fehlende Leitstrukturen und fehlender Windschutz) als Jagdhabitat für die Mehrzahl der Fledermäuse nur bedingt geeignet. Demnach wird den übrigen Teilen des Plangebietes eine **geringe** Bedeutung für lokale Fledermäuse beigemessen.

Fledermaus-Herbstzug

Eine Nutzung des Untersuchungsraumes durch Rauhautfledermaus während des Frühjahr- und Herbstzuges wurde nachgewiesen. Die gemessene Aktivitätsdichte von

offenbar migrierenden Rauhaufledermäusen ist als gering bis mittel zu bewerten. Für andere Arten liegen keine Hinweise auf Fledermaus-Herbstzug vor.

Demnach ist im Plangebiet für den Herbstzeitraum nicht von einem erhöhten Aufkommen ziehender Fledermäuse auszugehen. Dem Plangebiet wird für migrierende Fledermäuse insgesamt eine **geringe** Bedeutung zugemessen.

- Haselmaus

Das Plangebiet liegt am Rande des derzeit bekannten Vorkommens der Haselmaus in Schleswig-Holstein, siehe Abbildung 9.

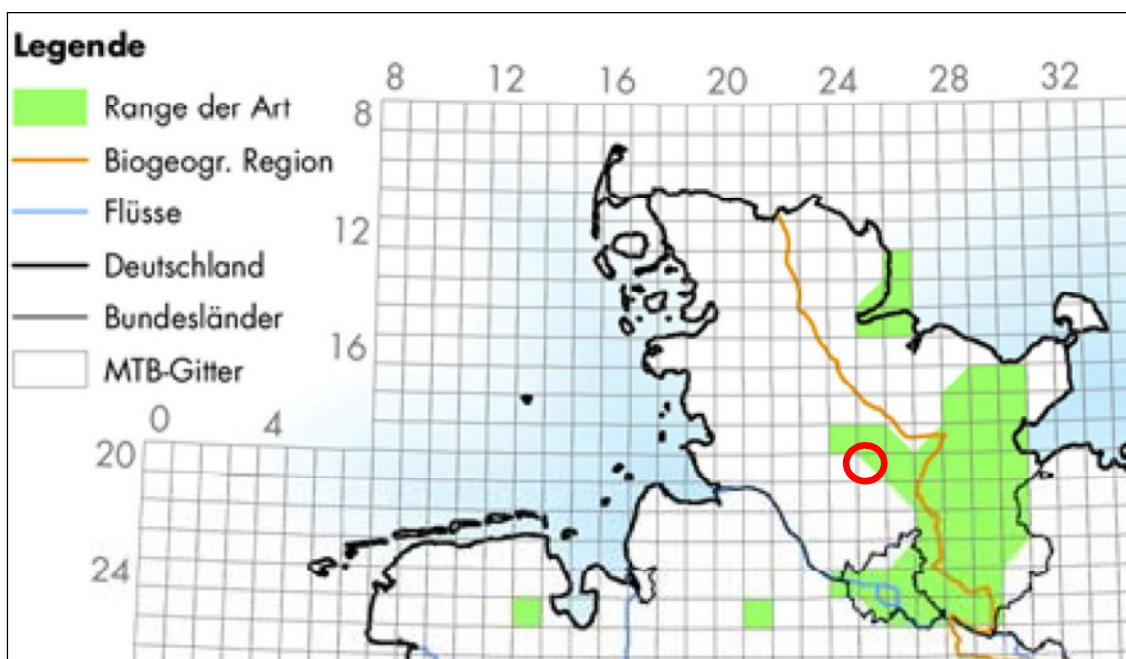


Abbildung 9: Verbreitung der Haselmaus in Schleswig-Holstein

(aus: BfN, Stand Oktober 2007; ergänzt: roter Kreis kennzeichnet grob die Lage des Plangebiets)

Das Vorkommen von Haselmäusen wurde an verschiedenen Knickabschnitten des Plangebietes untersucht, die mit ihren Gehölzstrukturen geeignete Versteck- und Nahrungsmöglichkeiten bieten und damit potentielle Habitate dieser Art darstellen. Hierzu wurden an den Knickabschnitten einfache Neströhren, sogenannte *nest tubes*, in den Gehölzen angebracht, siehe Abbildung 10. Neströhren bestehen aus einer wetterfesten Kunststoffhülle, in deren Innerem auf der Bodenkante ein Sperrholzbrett befestigt ist. Die Neströhren werden von den Haselmäusen während der Vegetationsperiode gerne als oberirdische Vorlage zum Nestbau benutzt. Die Nachweismethode mittels Neströhren entspricht dem aktuellen fachlichen Standard und hat sich bereits bei anderen Felduntersuchungen bewährt. Neströhren-Untersuchungen liefern relativ zuverlässige Ergebnisse, die gegenüber anderen Methoden kostengünstig und mit vergleichsweise geringem Arbeitsaufwand durchgeführt werden kann. Beim Anbringen der Neströhren

in den Gehölzen wurde eine ca. 25 m breite Pufferzone angelegt, um strukturreiche Randbereiche umseitig ebenfalls einzubeziehen.



Abbildung 10: Anbringung von Neströhren

Die Anbringung der Neströhren fand am 25.09.2013 statt. Bis Mitte November wurden 3 Kontrollen durchgeführt (09.10, 01.11 und 18.11.2013).

Ergebnis der Haselmaus-Untersuchung

Bei keiner der durchgeführten Kontrollen konnten Hinweise auf ein Vorkommen von Haselmäusen im Plangebiet erbracht werden.

Das Plangebiet besitzt demnach keine Bedeutung als Haselmaus-Lebensraum. Daher wird diese Art in der Auswirkungsprognose nicht betrachtet.

- **Sonstige Tierarten**

Das Plangebiet ist potentieller Lebensraum weiterer Tiergruppen (z.B. Insekten, Amphibien). Da aufgrund der fehlenden Empfindlichkeit gegenüber der Windkraftnutzung für keine dieser Gruppen erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten sind, wird auf eine detaillierte Betrachtung der Auswirkungen verzichtet. Weitere Artengruppen werden auch im Rahmen der Beeinträchtigungsprognose nicht weiter berücksichtigt.

- **Boden und Wasser**

Das Plangebiet liegt im Bereich der Holsteinischen Geest. Als Bodentyp herrschen Gley-Podsole vor. Als Bodenart überwiegt Sand, der zum Großteil stark bis sehr stark humos oder anlehmig ausgeprägt ist. In kleinen Teil überwiegt als Bodenart Anmoor bzw. Moor. Seltene Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Bindungsvermögen für Nährstoffe wird mangels Tongehalt hauptsächlich durch den Humusgehalt des Oberbodens bestimmt und variiert von gering bis hoch.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist davon auszugehen, dass die Böden größtenteils stark anthropogen überprägt sind. Weitere Vorbelastungen im Plangebiet sind die versiegelten Wegeflächen (landwirtschaftlicher Weg und WEA-Zuwegungen).

Durch den Nordteil des Plangebietes führt ein verrohrter Gewässerabschnitt, welches in den Vorfluter „Wiemersdorfer Au“ entwässert. Andere Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

- **Klima und Luft**

Das Klima im Gebiet wird überwiegend ozeanisch geprägt mit einer durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge von 800 bis 850 mm. Es überwiegen Westwindlagen. Abgesehen von den Verkehrsmitteln (PKW-Ausstoß, kraftstoffbetriebene Eisenbahn) und Kleinsiedlungen (Öl- und Gasheizungen) des weiteren Umfeldes (insbesondere BAB 7, L 319) ist das Plangebiet weitestgehend frei von Emissionsquellen. Das Schutzgut Klima und Luft stellt sich im unmittelbaren Planungsraum daher als eine weitgehend unbelastete Ressource dar.

- **Landschaftsbild**

Gemäß den „Grundsätzen zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ (Runderlass 2012) umfasst der Raum, in dem das Landschaftsbild beeinträchtigt wird, einer Fläche mit dem Radius des 15fachen der Anlagengesamthöhe. Standorte und Höhen der im Plangebiet vorgese-

hen WEA sind noch nicht hinreichend konkretisiert. Für die Abgrenzung des Betrachtungsraumes wird eine maximale Gesamthöhe von 180 m angenommen, wobei das gesamte Plangebiet als potentieller WEA-Standort betrachtet wird. Hieraus ergibt sich als Betrachtungsraum eine Fläche im Umkreis von 2,7 km um das Plangebiet herum.

Der Betrachtungsraum wird hinsichtlich der naturraumtypischen Eigenart in Teilräume aufgeteilt, die in Bezug auf das Landschaftsbild eine gleichwertige Ausstattung aufweisen. Der Begriff der naturraumtypischen Eigenart stellt dabei eine synoptische Verknüpfung der Kriterien Vielfalt und Naturnähe dar, die hier vorwiegend anhand der Flächennutzung bzw. des Anteils naturnaher Strukturen und Flächen ermittelt werden .

Tabelle 1: Merkmalsausprägungen für das Kriterium Naturraumtypische Eigenart

| Eigenart | Kriterien |
|-----------------|--|
| sehr gering | Naturraumtypische Eigenart weitestgehend überformt oder verloren (z.B. bebaute Flächen) |
| gering | Naturraumtypische Eigenart stark überformt (z.B. ausgeräumte, durch eine intensive agrarische Nutzung stark überprägte Landschaft) |
| mittel | Naturraumtypische Eigenart durch den Verlust typischer Strukturen oder eine naturraumuntypische Nutzung zwar vermindert, aber im Wesentlichen noch erkennbar. |
| hoch | Naturraumtypische Eigenart überwiegend erhalten, durch den Verlust typischer Strukturen oder eine naturraumuntypische Nutzung nur in geringem Umfang vermindert. |
| sehr hoch | Landschaften, die der naturraumtypische Eigenart entsprechen |

Landschaften, die aufgrund von Sichtverschattungen nur eine geringe oder keine Empfindlichkeit gegenüber den von Windkraftanlagen ausgehenden visuellen Belastungen aufweisen, werden gesondert gekennzeichnet. Bei besiedelten Räumen wird von einer vollständigen Sichtverschattung ausgegangen. Bei Wäldern wird eine überwiegende Sichtverschattung angenommen, da sich Sichtbeziehungen nur von Lichtungen oder Waldwegen aus oder im Bereich des Waldrands ergeben. Landschaften mit Waldanteilen werden als teilweise sichtverschattet dargestellt.

Darüber hinaus werden Objekte erfasst, die im Landschaftsbild z.B. aufgrund ihrer Bauhöhe eine störende visuelle Wirkung entfalten (vorhandene WEA, Freileitungen, Industrietürme etc.). Bei der vorliegenden Planung wurde die dominante Wirkzone der bestehenden WEA (8fache Gesamthöhe) als erheblich vorbelastet bewertet.

Aus der Überlagerung von naturraumtypischer Eigenart und der vorhandenen Störwirkung wird dann das Landschaftsbild bewertet. Eine erhebliche Vorbelastung führt dabei

bei nicht sichtverschatteten Landschaftsräumen zu einer Verminderung des Landschaftsbildwertes um eine Stufe.

Im Betrachtungsraum werden untenstehende 6 Raumeinheiten unterschieden, die in sich eine homogene landschaftliche Ausstattung aufweisen. Eine kartografische Darstellung der Bewertung der Raumeinheiten unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und Sichtverschattungen zeigt .

Raumeinheit I: Offene Agrarlandschaft in Niederungsgebieten

Die Raumeinheit I fasst die offenen, hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereiche der weitläufigen Niederungsgebiete der Wiemersdorfer Au, Fuhlenbek und des Rhöngrabens zusammen. Das flache Gebiet ist weit einsehbar. Die Landschaft ist im Gegensatz zu den ebenfalls agrarisch geprägten Raumeinheiten III, V und VI in geringem Maße durch Gehölzstrukturen gegliedert. Dagegen ist das Grabennetz in großen Teilen gut ausgeprägt. Im Gebiet verstreut liegen Einzelhöfe und Splittersiedlungen (Beverloh, Grünplan, Wiesental) sowie einzelne Waldflächen. Am westlichen Rand der Raumeinheit liegt mit dem Waldgebiet Hohenforst und kleineren Moorflächen (NSG Beverloher Moor) ein struktureicher ausgebildeter Bereich vor. Am östlichen Rand der Raumeinheit befinden sich entlang der A 7 mehrere Stillgewässer (ehemalige Abbau-gewässer), die heute als Angelteiche genutzt werden. In der Osthälfte stehen 11 WEA des Windparks Wiemersdorf; das Plangebiet liegt ebenfalls in dieser Raumeinheit.

Vom bestehenden Windpark gehen flächenmäßige Vorbelastungen für nahezu den gesamten östlichen Teil der Raumeinheit aus. Hinzu kommen, ebenfalls im östlichen Bereich, lineare Vorbelastungen durch die querende Stromtrasse und die A 7.

Aufgrund der überwiegend intensiven agrarischen Nutzung der Landschaft sowie der relativen Strukturarmut wird das Landschaftsbild in nicht vorbelasteten Bereichen der Raumeinheit mit mittel, in vorbelasteten Bereichen mit gering bewertet.



Abbildung 11: Raumeinheit I – Blickstandort südlich „Glindam“/ westlich vom Stillgewässer mit Blickrichtung N

Raumeinheit II: Offene Agrarlandschaft nördlich Dorotheental/ Schulstraße

Das Landschaftsbild der Raumeinheit I (s.o.) setzt sich im Norden durchgängig fort und geht in die Raumeinheit II über. Der sich nördlich von „Dorotheental“ (Gemeinde Großenaspe) und „Schulstraße“ (Gemeinde Wiemersdorf) anschließende Bereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt; eine Knickstruktur ist nur noch in Teilen erkennbar. An den nördlichen und östlichen Rändern liegen mehrere Waldparzellen.

Visuelle Vorbelastungen gehen von der die Raumeinheit querenden Hochspannungsleitung sowie der am Ostrand gelegenen A 7 aus.

In nicht vorbelasteten Bereichen der Raumeinheit wird das Landschaftsbild mit mittel, in vorbelasteten Bereichen mit gering bewertet.

Raumeinheit III: Strukturierte Agrarlandschaft östlich der A7

Die Raumeinheit III stellt eine intensiv genutzte Agrarlandschaft in einem relativ ebenen Gelände dar, das reich mit Strukturelementen, insbesondere Knicks und Reddern gegliedert ist. Im Gebiet liegen nur wenige Einzelhöfe, Waldflächen sind nicht vorhanden.

Linienhafte Vorbelastungen ergeben sich am Westrand der Raumeinheit entlang der A 7 sowie, in geringem Umfang, durch die querende Bahntrasse und die Hochspannungsleitung. Der bestehenden Windpark Wiemersdorf wirkt südwestlich in die Raumeinheit hinein, wodurch hier zusätzliche Vorbelastungen entstehen.

Aufgrund seines relativen Strukturreichtums mit dem dichten Netz von Knicks und Reddern wird das Landschaftsbild in den unbelasteten Bereichen mit hoch, in den belasteten Bereichen mit mittel bewertet.



Abbildung 12: Raumeinheit III - Blickstandort Kreuzung Petersilienweg/ Zufahrtsweg zum Tierhotel/ Hundeschule mit Blickrichtung O

Raumeinheit IV: Kleinstrukturierter Wald- und Offenlandkomplex nordwestlich von Großenaspe

Nordwestlich der Ortschaft Großenaspe befindet sich auf dem nordwestlichen Ausläufer des Geestrückens ein größerer Wald- und Offenlandflächenkomplex, der zu einer Raumeinheit zusammengefasst wird. Diese stellt ein kleinstrukturiertes Gebiet dar, das in großen Teilen sichtsverschattet ist. Die Waldflächen befinden sich in einem naturnahen Zustand und weisen nahezu keine visuellen Vorbelastungen auf.

Das Landschaftsbild der Raumeinheit wird aufgrund der Strukturiertheit und des naturnahen Zustands der Waldflächen mit sehr hoch bewertet.

Raumeinheit V: Strukturierte Agrarlandschaft auf dem Geestrücken von Großenaspe

Diese zweiteilige Raumeinheit am östlichen Rand des Betrachtungsraumes weist eine leicht wellige Landschaft auf, die mit dem Höhenrücken Ketelvierth außerhalb des Betrachtungsraumes ihren höchsten Punkt (73 m ü.NN) aufweist. Die Raumeinheit wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, weist aber wie die Raumeinheit III ein gut ausgeprägtes Knicknetz innerhalb gleichförmig angeordneter Parzellen auf.

Aufgrund seines relativen Strukturreichtums mit dem dichten Netz von Knicks und Reddern, des leicht welligen Reliefs sowie des Fehlens von Vorbelastungen wird das Landschaftsbild dieser Raumeinheit mit **hoch** bewertet.



Abbildung 13: Raumeinheit V - Blickstandort am südlichen Ortsausgang von Großenaspe (Kreuzung Landweg/ Bimöhler Straße) mit Blickrichtung NO: Blick auf die Höhenkuppe Ketelvierth

Raumeinheit VI: Geestrücken von Wiemerdorf

Die Raumeinheit VI ist dem Geestrücken von Wiemersdorf zuzurechnen. Sie stellt eine knickgegliederte Agrarlandschaft nördlich und östlich der Ortschaft Wiemersdorf dar. Vereinzelt sind kleinere Waldflächen eingestreut. Am südlichen Rand der Raumeinheit hat der Geestrücken mit dem Heisterberg seine höchste Erhebung (44,1 m ü. NN). Ebenfalls im südlichen Randbereich stehen 3 WEA des Windparks Wiemersdorf. Große Teile der Raumeinheit sind durch den bestehenden Windpark visuell vorbelastet. Die Raumeinheit wird zudem von der Bahntrasse durchschnitten, wodurch sich Vorbelastungen in einem schmalen Streifen ergeben. Aufgrund der reich mit Knicks gegliederten Landschaft und dem welligen Gelände wird das Landschaftsbild der Raumeinheit in den unbelasteten Bereichen mit hoch, in den vorbelasteten Bereichen mit mittel bewertet.



Abbildung 14: Raumeinheit VI - Blickstandort Kreuzung Alter Landweg/ Verlängerung Bahnhofstraße am Heisterberg mit Blickrichtung NW: Blick auf den Heisterberg

VII: Ortslagen von Wiemersdorf und Großenaspe

Die zusammenhängend bebauten Bereiche der Ortslagen von Wiemersdorf und Großenaspe wurden von der Bewertung ausgenommen. Diese Bereiche haben keine Bedeutung für das Landschaftsbild.

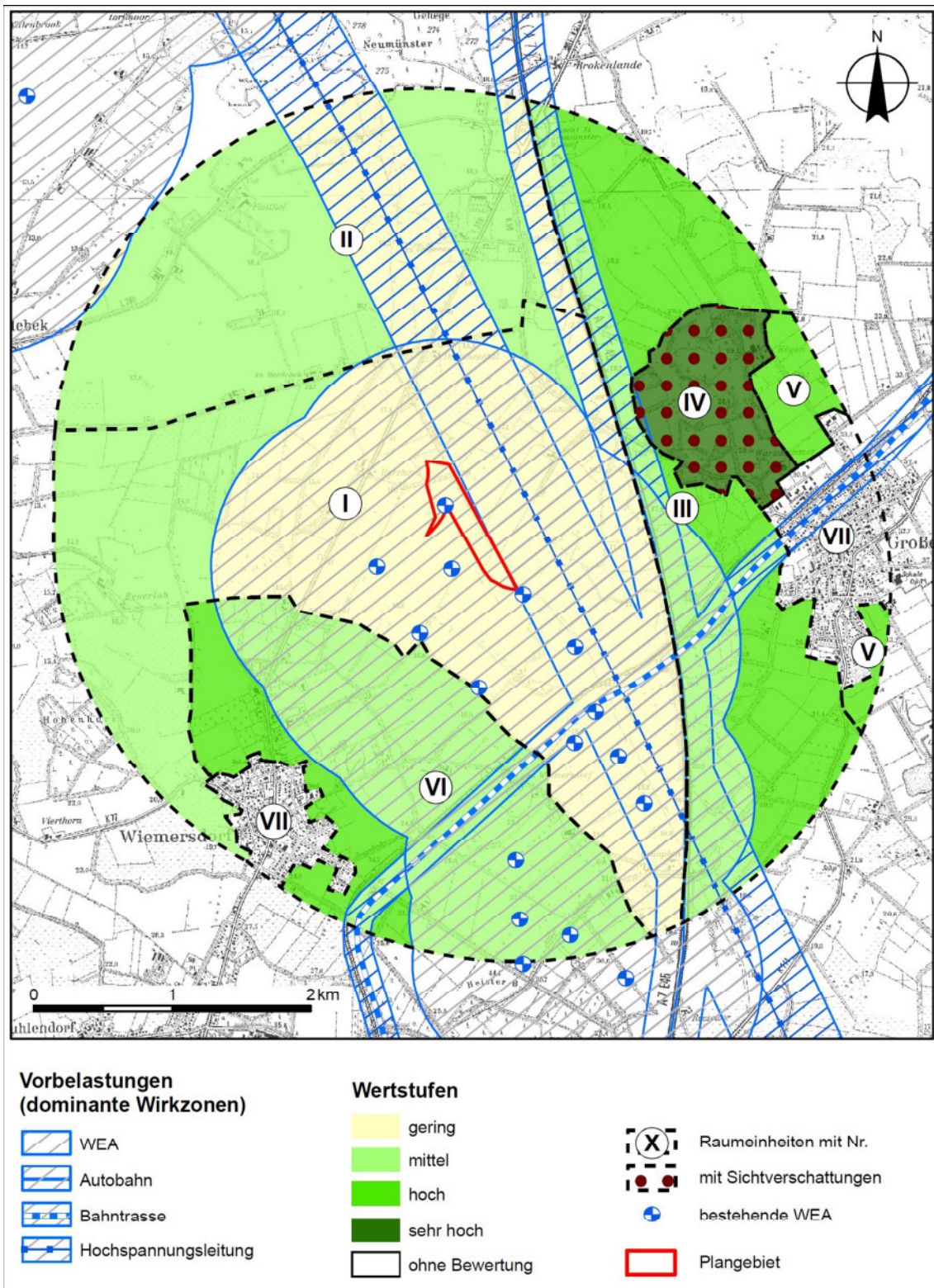


Abbildung 15: Raumeinheiten und Bewertung des Landschaftsbildes

○ **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Der Betrachtungsraum für Kultur- und sonstige Sachgüter entspricht dem Betrachtungsraum für das Landschaftsbild. Kultur- und sonstige Sachgüter in diesem Raum

wurden durch Auswertung von Landschaftsplänen der betreffenden Gemeinden Wiemersdorf, Großenaspe, Hardebek und Armstedt und durch Abfragen bei der Oberen Denkmalschutzbehörde und dem Archäologischen Landesamt ermittelt. Weiterhin wurden denkmalgeschützte Gebäude mit besonderer visueller Wirkung, insbesondere Kirchen, in den umliegenden Ortschaften auch außerhalb des Betrachtungsraumes berücksichtigt.

Bereich des Plangebietes

Im Bereich des Plangebietes liegen keine archäologischen Denkmale, baulichen Kulturdenkmale oder kulturhistorischen Landschaftselemente.

Übriger Betrachtungsraum

Im übrigen Betrachtungsraum liegen folgende **bauliche Kulturdenkmäler** nach dem Denkmalschutzgesetz:

Gemeinde Großenaspe

- Spätbarocke St. Katharinenkirche von 1771/72 (D§) mit Kirchhof (D§) und Umfriedung (D§) (Feldsteinmauer), Friedhof (D§) und Pastorat (K) in der Ortsmitte von Großenaspe;
- Russenbrücke von 1726 aus Granitquader (D§) im Ortsteil Brokenlande;
- Vollmeilenstein (D§) im Ortsteil Brokenlande, Hamburger Chaussee.

Gemeinde Wiemersdorf

- Halbmeilenstein (D§) in der Kieler Straße.

Zudem liegen die folgenden **Gedenksteine bzw. -stätten** der Gemeinde Wiemersdorf:

- Ehrenmal für die Gefallenen und Opfer von Aufständen und Kriegen;
- Doppeleiche mit Gedenkort der Opfer der Erhebung vom März 1848;
- Gedenkstein zum 850jährigen Bestehen der Gemeinde;
- Gedenkstein von 1993 zur Übergabestelle der Wasserversorgung;
- Gedenkstein zu markanten Veränderungen in der Landschaft durch Flurbereinigung.

Archäologische Denkmäler und **kulturhistorische Landschaftselemente** sind im Einzelnen:

Gemeinde Wiemersdorf

- 7 Landesaufnahmen des Archäologischen Landesamtes SH: Hinweise auf Siedlungen (hauptsächlich am Talrand südlich der Wiemersdorfer Au);
- zwei alte Hauptverkehrswege als Bestandteile der historischen Kulturlandschaft: „Heerstraße“ (auch „via regia“ oder „Ole Landweg“ genannt) im südöstlichen Gemeindegebiet, und der „Ochsenweg“, welcher das Gemeindegebiet in Nord-Süd-Richtung durchquert (größtenteils heutige L 319, im nördlichen Gemeindegebiet als Landweg);
- alte Lehm-, Mergel- und Sandgruben, ehemalige Torfstiche und großflächig abgetorfte Bereiche (insbesondere in den höheren Bereichen der Ortslage Wiemersdorf und in den ehemaligen Moorflächen) als Bestandteile der historischen Kulturlandschaft.

• **Auswirkungen auf die Umwelt**

Im Folgenden erfolgt eine schutzgutbezogene Auswirkungsprognose getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen, sofern diese für das jeweilige Schutzgut relevant sind. Da im Rahmen des Flächennutzungsplans keine Anlagenstandorte festgelegt werden, beziehen sich die Aussagen auf den gesamten Geltungsbereich.

Die Bewertung der Auswirkungen erfolgt, in dem das Ausmaß der Beeinträchtigung (z.B. Stärke, Dauer oder Reichweite der vorhabenbezogenen Wirkungen) mit der Bedeutung des Schutzgutes verknüpft wird.

○ **Überbauung von Grundflächen**

Die für Fundamente, Wege und Stellflächen in Anspruch genommenen Flächen stehen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nicht mehr zur Verfügung. Außerdem kommt es zu einer Veränderung des Bodens mit einer Beeinträchtigung der jeweiligen Bodenfunktionen. Auswirkungen auf das Grundwasser sind allerdings nicht zu erwarten, da das Niederschlagswasser an Ort und Stelle versickert wird.

Es ist je WEA mit einem Flächenverlust von etwa 1.500 qm bis 2.000 qm (Kranstellfläche und Fundament) zu rechnen zuzüglich etwaiger Zuwegungen, abhängig von der Lage zu den nächstgelegenen Wegen.

Eine Inanspruchnahme von Knicks, Reddern und anderen Gehölzen soll soweit wie möglich vermieden werden, sodass sich der Flächenverlust auf agrarische Nutzflächen beschränkt.

Seltene Böden sind im Planungsraum nicht vorhanden.

Eine Vorbelastung ist durch Teilversiegelungen (landwirtschaftlicher Weg und WEA-Zuwegungen) gegeben.

Die Beeinträchtigungen durch die Überbauung von Lebensräumen sowie die Veränderung von Böden wird insgesamt als **gering** bewertet.

- **Beeinträchtigungen von Vögeln**

- **Barrierewirkung**

WEA können auf Vögel als Barriere wirken, in dem Fall kommt es zu einem Ausweichen oder Umfliegen der WEA. Dieses kann insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn die WEA zwischen verschiedenen genutzten Lebensräumen, wie Brut-, Nahrungs- oder Ruhe- bzw. Schlafplätze errichtet werden.

Da es keine Hinweise auf derartige Flugbeziehungen gibt, wird dieser Wirkfaktor in der nachfolgenden Auswirkungsprognose nicht weiter berücksichtigt. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Vorbelastung durch die Windenergienutzung im Raum bei den Brut-, Rast- und Zugvögeln Gewöhnungseffekte auftreten und der Betrachtungsraum durch entsprechend empfindliche Arten bereits jetzt gemieden (umflogen) wird.

- **Baubedingte Störungen**

Durch die Bauarbeiten und den Baustellenbetrieb (Verkehr, Lärm etc.) kann es während der Bauphase zu Vergrämungen von Vögeln aus dem direkten Bauumfeld kommen, wobei die einzelnen Arten z.T. unterschiedlich empfindlich auf Baustellenverkehr reagieren. Allgemein ist von einer Reichweite von maximal 100 m auszugehen.

Kiebitz

Für im Baustellennahbereich brütende Kiebitze (Nahbereich z.B. der im Bau befindlichen Zuwegung) konnten Steinborn & Reichenbach (2011) einen deutlichen Störungseinfluss in Form von aufgegebenen Revieren nachweisen. Eine Verdrängung rastender Kiebitze war hingegen nicht erkennbar.

Baubedingte Störungen können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Baubetrieb außerhalb der Brutzeit) vermieden werden.

Ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ist für im Gebiet potentiell brütende Kiebitze die baubedingte Störwirkung aufgrund der generell geringen Bedeutung des Plangebietes für Offenlandarten als **gering** zu bewerten.

- Lebensraumverlust durch betriebsbedingte Scheuchwirkungen

Brut- und Großvögel

Das Beeinträchtigungsrisiko durch Scheuchwirkung ist artspezifisch unterschiedlich. Als relativ unempfindlich gelten Singvögel aus den Gilden der Hecken- und Röhrichtbrüter. Auch die im Gebiet nachgewiesene Schafstelze weist nur eine geringe Störungsempfindlichkeit gegenüber Windkraftnutzung auf. Eine höhere Empfindlichkeit ist aber z.B. für den Kiebitz als potenzielle Brutvogelart anzunehmen.

Kiebitz

Für den Kiebitz ist allgemein von einer höheren Empfindlichkeit auszugehen. Steinborn & Reichenbach (2011) stellten brütende Kiebitze zwar innerhalb von Windparks fest, allerdings scheint der Nahbereich um die WEA gemieden zu werden. Danach konnten signifikante Verdrängungseffekte bis 100 m nachgewiesen werden. Weiterhin bestätigen die Untersuchungen eine kleinräumige Verdrängung.

Für die Art wird in der Literatur allgemein von einer geringen bis mittleren Empfindlichkeit gegenüber der Scheuchwirkung von WEA ausgegangen.

Aufgrund der generell geringen Bedeutung des Plangebietes für Offenlandarten sind die Auswirkungen für den Kiebitz als **gering** einzuschätzen.

Weißstorch

Detaillierte Untersuchungen an einem Weißstorch-Brutpaar ließen keine Störungen durch vorhandene WEA erkennen, stattdessen korrespondierte die Flächenwahl bzw. Raumnutzung ausschließlich mit der Attraktivität der Nahrungsflächen (Dörfel 2008, Scharon 2008). Dies überrascht nicht, weil Weißstörche insgesamt wenig Scheu gegenüber anthropogenen Nutzungen haben (z.B. Brutplatz mitten in Siedlungen, Folgen von Traktoren bei der Feldarbeit etc.). Bezüglich WEA-bedingter Scheuchwirkung wird von einer **geringen** Beeinträchtigungsintensität für Weißstörche ausgegangen.

Rastvögel

Bislang veröffentlichte Studien deuten darauf hin, dass bei Rastvögeln in wesentlich höherem Maße als bei Brutvögeln von Meidungsreaktionen gegenüber Windenergieanlagen ausgegangen werden muss (Reichenbach 2003).

Dabei sind von WEA verursachte (signifikante) Scheucheffekte v.a. für Rastvogelarten wie nordische Gänse und Schwäne zu erwarten. Diese Arten sind aufgrund der Lage des Plangebietes in großer Entfernung von der Küste und bekannten Rastplätzen nicht zu erwarten. Somit bezieht sich die zu prüfende Scheuchwirkung v.a. auf die planungsrelevanten Arten Kiebitz und Goldregenpfeifer, wenngleich für beide Arten Rast-

schwerpunkte aufgrund der Strukturausstattung und Vorbelastung des Betrachtungsraumes nicht anzunehmen sind.

Kiebitz

Für rastende Kiebitze sind nach Steinborn & Reichenbach (2011) allgemein Meidungseffekte bis 200 m, vereinzelt bis 400 m zu beobachten. Große Trupps halten deutlich größere Abstände ein als kleinere Trupps. Demgegenüber kann ein besonders attraktives Nahrungsangebot auf der Fläche unter den WEA auch eine größere Annäherung an die WEA bedingen.

Goldregenpfeifer

Für den Goldregenpfeifer ist von Rastplatzverlusten bis zu einer Entfernung von 100 m grundsätzlich auszugehen; wobei auch in einer Entfernung bis 250 m negative Auswirkungen auf die Rastplatzwahl nicht auszuschließen sind (Reichenbach, 2003). Nach der Literatur ist für den Goldregenpfeifer von einer hohen Empfindlichkeit auszugehen.

Angesichts der prognostizierten geringen Rastnutzung im Plangebiet und dessen näheren Umfeldes sind für beide Arten **geringe** Auswirkungen durch Scheuchwirkungen zu erwarten.

- Kollisionsgefährdung

Brutvögel

Vogelschlag an Windenergieanlagen ist durch viele Studien belegt. In der überwiegenden Mehrzahl der Untersuchungen wurde jedoch nur ein geringes Vogelschlagrisiko für Brutvögel festgestellt (Grünkorn et al., 2005, Hötter 2006, Hötter et al. 2004). Dies bezieht sich insbesondere auf die Singvogelarten, die in der bundesweiten Statistik der Schlagopfer an WEA (Dürr 2013) mit Bezug auf ihre zumeist individuenreichen Populationen deutlich unterrepräsentiert sind.

Ein potenzielles Kollisionsrisiko ist insbesondere für die Arten gegeben, die:

- den Vorhabenbereich regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen,
- im Nahbereich brüten und nur eine geringe Meidung von WEA zeigen,
- wenig wendige Flieger sind und dadurch den Rotoren schlechter ausweichen können (z.B. Greifvögel).

Dementsprechend sind insbesondere Greif- und Großvögel besonders kollisionsgefährdet, so dass hierfür eine fallbezogene Einzelartbetrachtung erfolgt (in Anlehnung an die gem. Empfehlungen des LLUR besonders planungsrelevanten und damit zu berücksichtigenden Arten).

Wiesenweihe

Für das Plangebiet wird nach den vorliegenden Daten eine geringe Bedeutung als Lebensraum für die Wiesenweihe angenommen. Wiesenweihen fliegen i.d.R. niedrig, nur in Horstnähe erfolgen Flugaktivitäten (Beuteübergaben, Balzflüge etc.) regelmäßig in größeren Höhen, so dass die Tiere dabei auch in den Gefahrenbereich von Rotoren gelangen. Dieses Risiko besteht im Plangebiet offenbar nicht. Das Kollisionsrisiko wird aufgrund seltener Durchflüge als **gering** eingestuft.

Weißstorch

Für Weißstörche besteht ebenfalls ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch direkten Schlag sowie Verwirbelung in Wirbelschleppen, u.a. der Jungtiere (Dürr 2013). Es ist daher sicherzustellen, dass WEA nicht in regelmäßig genutzten Nahrungsräumen oder auf den Flugwegen errichtet werden.

Eine Raumnutzungsanalyse für die Weißstörche von Grobenaspe-Wischhof erfolgt innerhalb des Verfahrens zur F-Planänderung nicht. Eine Konfliktanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung wird im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG vorgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass im Falle eines höheren Konfliktpotenzials geeignete Lenkungsmaßnahmen umgesetzt werden können, sodass sich ein **geringes** Kollisionsrisiko für die Weißstörche infolge der Windenergienutzung im Plangebiet ergibt.

Uhu

Für den Uhu gilt generell, dass nur ein geringes Kollisionsrisiko besteht, da die Art überwiegend in geringer Höhe über dem Boden fliegt. Kollisionsrelevant können allerdings Distanzflüge sein, die vom Brutplatz wegführen und in größerer Höhe erfolgen (80 – 100 m) (Dürr 2013). Derartige Distanzflüge sind in Schleswig-Holstein allerdings selten.

Der nächste bekannte Brutplatz des Uhus befindet sich in etwa 2,9 km Entfernung vom Plangebiet. Das Kollisionsrisiko wird aufgrund der relativ großen Entfernung und der generellen Brutplatztreue der Art als **gering** eingestuft.

Rastvögel

Ausschlaggebend für Kollisionen von Rastvögeln mit WEA könnte die Tatsache sein, dass die Vögel bei Flügen zwischen den Anlagen die Reichweite und die Außengeschwindigkeit der Rotorblätter falsch einschätzen.

Für im Plangebiet potentiell rastende Kiebitze sind Kollisionen mit WEA belegt. In der aktuellen Fundkartei für Vogelverluste (Stand: 18.12.2012) liegen für den Kiebitz 3 Schlagopfer (alle in SH) vor (Dürr 2013). Insgesamt wurden bislang selten Kollisionsopfer erfasst, obwohl die Art zu den häufigsten Rastvögeln gehört. Bezogen auf die Gesamt-Rastzahlen sind die registrierten Schlagopferzahlen als gering anzusehen.

Etwas höher ist das Risiko für den Goldregenpfeifer einzuschätzen (15 Schlagopfer, davon 12 in SH), diese Art ist im Planungsraum allerdings nicht regelmäßig zu erwarten.

Das Risiko zu verunglücken scheint für diese Rastvogelarten somit vergleichsweise **gering** zu sein.

Zugvögel

Betriebsbedingt besteht durch WEA ein potenzielles Kollisionsrisiko, das grundsätzlich alle Arten während des Vogelzuges betrifft.

Nach der Literatur ist davon auszugehen, dass für den *nächtlichen Vogelzug* unter normalen Wetterbedingungen nur von einem geringen Kollisionsrisiko auszugehen ist. In einer Pilotstudie zur Untersuchung von Vogelschlag an WEA konnten keine Vögel des nächtlichen Breitfrontenzuges unter den Kollisionsopfern festgestellt bzw. eindeutig als typische Nachtzieher eingestuft werden. Die Untersuchungen verstärken den Eindruck, dass Kollisionen von Zugvögeln insgesamt selten auftreten und an die Kombination von starkem Zug bei ungünstigen Wetterbedingungen gekoppelt sind. Bei schlechten Witterungsbedingungen (Regen, Gegenwind) ist die Gefahr einer Kollision erhöht, da die Anlagen schlechter bzw. später gesehen werden und zum anderen sich mehr Zugvögel in den unteren Luftschichten aufhalten.

Für *tags ziehende Arten* ist allgemein von einem geringen Anflugrisiko auszugehen, da die Vögel die Hindernisse im Normalfall erkennen und ausweichen können. Das Kollisionsrisiko für Kleinvögel ist damit als vergleichsweise gering anzusehen. Für andere Artengruppen wie Tagraubvögel, Gänse und Schwäne ist ein höheres Kollisionsrisiko zu konstatieren, da insbesondere letztgenannte Arten aufgrund ihrer schlechteren Manövrierfähigkeit stärker gefährdet sind.

Besonders schlaggefährdete Artengruppen (s.o.) sind im Plangebiet nur in sehr geringen Zugdichten zu erwarten, so dass für diese die Wahrscheinlichkeit zu verunglücken entsprechend gering ausfällt. Das Plangebiet liegt außerhalb von Hauptleitlinien des Vogelzuges. Insgesamt ist für das Plangebiet von einem Breitfrontzug mit einem für Schleswig-Holstein durchschnittlichen Zugeschehen auszugehen. Durch Kollisionen bedingte Auswirkungen für Zugvögel durch WEA-Nutzung im Plangebiet sind demnach maximal als **mittel** anzusehen.

○ **Beeinträchtigungen von Fledermäusen**

- **Lebensraumverlust durch betriebsbedingte Scheuchwirkungen**

Der in der Literatur zitierte Scheucheffekt von WEA auf Fledermäuse (Bach 2001) bezog sich auf sehr kleine WEA (NH = 30 m, RD = 30 m), deren Rotorbewegungen innerhalb bevorzugter Flughöhen lagen. Eigene Erhebungen in verschiedenen Teilen Schleswig-Holsteins konnten keine Meidungsreaktionen an WEA feststellen. Allgemein ist davon auszugehen, dass die heutige Generation von WEA (GH überwiegend > 100 m) keine Scheuchwirkung entfaltet, so dass dieser Wirkfaktor nicht weiter berücksichtigt wird.

- **Kollisionsgefährdung**

In Deutschland liegen bisher bei 17 Arten Kollisionen mit WEA vor mit bundesweit insgesamt 1.792 Totfunden (Dürr 2013). Die stärksten Kollisionen sind dabei v.a. zur Herbstzugzeit mit Schwerpunkt im August zu beobachten. Warum die Totfunde vorwiegend während des Herbst-, nicht aber während des Frühjahrszuges auftreten, ist bislang nicht abschließend geklärt. Möglicherweise könnten unerfahrene, nach Auflösung der Wochenstuben ausfliegende Jungtiere für die Häufung im Herbst verantwortlich sein. Insgesamt ist die Datenlage nach wie vor lückenhaft.

Das Risiko an WEA zu verunfallen ist dabei räumlich abgestuft, walddreiche Gebiete sowie Standorte an Gewässern oder in Kuppenlage haben ein stark erhöhtes Risiko (z.B. Hötter 2006). Auch Reich et al. (2009) betonen die starke Abhängigkeit des Kollisionsrisikos vom Naturraum. Danach ist in windreichen Naturräumen wie z.B. der Marsch von geringen Aktivitätsdichten und daher generell von einem geringen Kollisionsrisiko auszugehen.

Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass ein Kollisionsrisiko v.a. für Arten besteht, die:

- das Plangebiet regelmäßig zur Jagd aufsuchen (konfliktträchtig sind dabei für strukturgebunden jagende Arten insbesondere WEA-Standorte in unmittelbarer Nähe von Gehölzstrukturen),
- das Plangebiet während der jahreszeitlichen Wanderungen durchziehen,
- im freien Luftraum jagen und den Planungsraum als Jagdhabitat nutzen.

Nach den Daten in der aktuellen Funddatei für Fledermausverluste (Dürr 2013) wird das Spektrum der Schlagopfer insbesondere von den fern ziehenden bzw. bevorzugt im freien Luftraum jagenden Arten bestimmt. So liegen für den Großen Abendsegler

derzeit bundesweit 639 Schlagopfer (5 in SH), für die Rauhautfledermaus 444 Schlagopfer (7 in SH) und für die Zwergfledermaus bislang 374 Schlagopfer (7 in SH) vor. Für die Zwergfledermaus wird ein Wanderverhalten angenommen, ist aber nicht sicher belegt. Untersuchungen mittels Zeppelin konnten für die eigentlich strukturgebunden jagende Zwergfledermaus auch Jagdflüge bis in den freien Luftraum bis 150 m feststellen.

Lokale Fledermäuse

Die im Rahmen des Fledermausgutachtens (Bioplan 2008) durchgeführten Erhebungen zeigen, dass mit dem Redder am östlichen Rand ein hochwertiges Jagdhabitat im Plangebiet vorhanden ist, das als Nahrungshabitat mehreren Fledermausarten der lokalen Population, insbesondere der Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus, dient. Eine **erhöhte Gefährdung** von überwiegend strukturnah jagenden Fledermausarten ist somit bei Windenergienutzung im Bereich dieses Redders nicht auszuschließen.

Des Weiteren liegt das Plangebiet in seinen nördlichen und südlichen Randbereichen im 200 m Umgebungsbereich von Waldflächen (kleiner als 10 ha), die laut LLUR 2008 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz darstellen. Für den südlichen waldnahen Randbereich liegen Daten aus der Fledermaus-Erfassung 2007 vor, die auf eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für lokale Fledermäuse schließen lassen. Eine erhöhte Gefährdung für Fledermäuse aufgrund von Kollisionen wird daher für diesen Bereich nicht angenommen (**Grundgefährdung**). Für den nördlichen waldnahen Randbereich liegen hingegen keine Erfassungsdaten lokaler Fledermäuse vor. Das Vorkommen von waldgebundenen Arten mit unterschiedlichen, teils hohen Schlaggefährdungen (Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Braunes Langohr, Franzen- und Wasserfledermaus) kann nicht ausgeschlossen werden. Diese Arten haben Waldflächen als potentielle Quartiere und können angrenzenden Bereiche des Plangebietes potentiell als Jagdhabitat nutzen. Eine **erhöhte Gefährdung** von lokalen Fledermäusen kann bei Windenergienutzung in diesem Bereich somit nicht ausgeschlossen werden.

Für die übrigen Offenlandflächen des Plangebietes mit geringer Bedeutung wird ein geringes Kollisionsrisiko für lokale Fledermäuse angenommen (**Grundgefährdung**).

Ein erhöhtes Risiko für Fledermäuse kann vermieden werden, wenn die kollisionsgefährdeten Bereiche des Plangebietes (Bereich Redder und nördlicher waldnaher Randbereich) unbebaut bleiben. Alternativ können Anlagen in kollisionsgefährdeten Bereichen in Zeiträumen mit erhöhter Fledermausaktivität der Lokalpopulation abgeschaltet werden. Zeiträume mit hoher Aktivität von lokalen Fledermäusen konzentrieren sich auf windarme, warme Sommerabende ohne Niederschläge. Eine Abschaltung zu

diesen Zeiten stellt die Wirtschaftlichkeit der Anlagen nicht in Frage, da der Ertrag in diesen Zeiträumen aufgrund der geringen Windgeschwindigkeit nicht hoch ist.

Die Errichtung von WEA in Bereichen mit erhöhter Gefährdung für lokale Fledermäuse ist daher zunächst nur mit entsprechenden Abschaltauflagen möglich. Sobald entsprechende Fachgutachten vorgelegt werden, kann die Abschaltung ggf. aufgehoben werden.

Fledermaus-Herbstzug

Nach den vorliegenden Daten ist im Plangebiet für den Herbstzeitraum nicht von einem erhöhten Aufkommen ziehender Fledermäuse auszugehen. Demnach besteht im Plangebiet kein erhöhtes Kollisionsrisiko für ziehende Fledermäuse (**Grundgefährdung**).

○ **Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes**

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA entstehen v.a. durch visuelle Veränderungen (Sichtbarkeit im Raum), im Nahbereich zusätzlich durch Geräuschbelastungen, Reflexe und Schattenwurf. Dabei nimmt generell das Ausmaß der Beeinträchtigungen mit zunehmender Entfernung ab.

Die Beeinträchtigungsintensität wird anhand folgender Kriterien ermittelt:

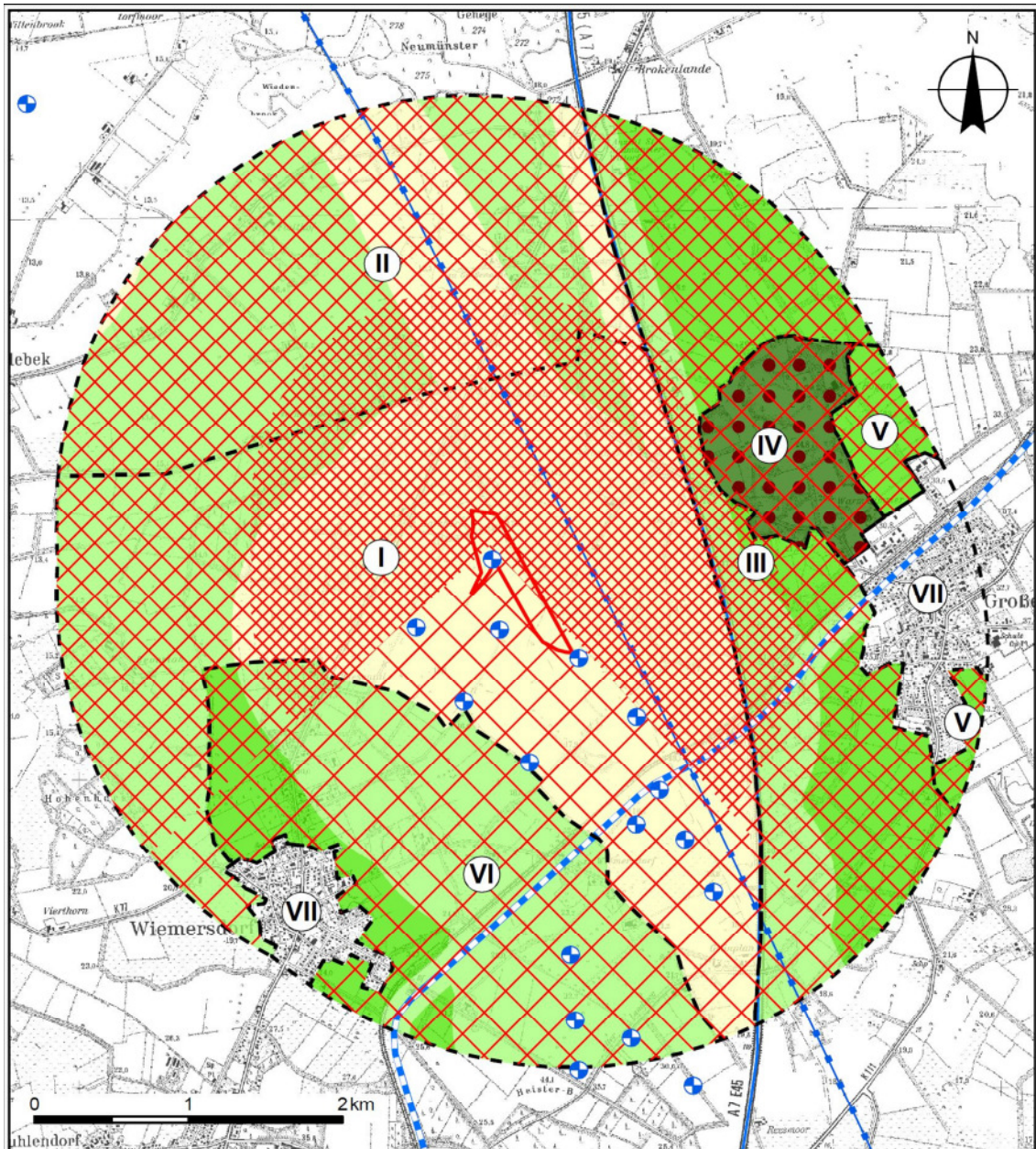
- **Empfindlichkeit** der Landschaftsbildräume– diese berücksichtigt bestehende Vorbelastungen und Sichtverschattungen,
- **Wirkzonen** des Plangebietes mit potentiellen WEA-Standorten – es wird eine dominante Wirkzone bis zur 8fachen WEA-Anlagenhöhe und eine subdominante Wirkzone bis zur 15fachen WEA-Anlagenhöhe unterschieden.

Tabelle 2: Einstufung der Beeinträchtigungsintensitäten

| Empfindlichkeit | Erläuterung | Wirkzone WEA Planung | |
|-----------------|--|----------------------|----------|
| | | subdominant | dominant |
| sehr gering | vollständige Sichtverschattung (z.B. Ortslagen) | keine | |
| gering | bestehende WEA stehen im Blickfeld vor den neuen WEA | gering | |
| mittel | teilweise Sichtverschattung (z.B. Waldflächen) | gering | mittel |
| hoch | ohne Sichtverschattungen oder Vorbelastungen (bzw. Vorbelastungen, die schwächer sind, als die Wirkungen der geplanten WEA) | mittel | hoch |

Danach sind im Bereich der subdominanten Wirkzone der geplanten WEA maximal mittlere, im Bereich der dominanten Wirkzone (Nahbereich) bis zu hohe Beeinträchtigungsintensitäten möglich (in Abhängigkeit von Sichtverschattung bzw. Vorbelastung). Die stärksten Auswirkungen sind im unmittelbaren Nahbereich zu erwarten (dominante Wirkzone der geplanten WEA bis 1440 m vom Planungsraum).

Die Auswirkungsprognose ist kartografisch in nachfolgender Abbildung dargestellt.



Raumeinheiten

- Raumeinheiten mit Nr.
- mit Sichtverschattungen

Vorbelastungen

- WEA
- Autobahn
- Bahntrasse
- Hochspannungsleitung

Wertstufen

- gering
- mittel
- hoch
- sehr hoch
- ohne Bewertung

Plangebiet

Beeinträchtigungsintensität

- gering
- mittel
- hoch
- ohne

Abbildung 16: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

- **Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern**

Eine mögliche Beeinträchtigung der aufgeführten baulichen Kulturdenkmale, archäologischen Denkmale und kulturhistorischen ergibt sich bei der direkten Zerstörung bzw. Schädigung infolge von Bauarbeiten sowie aus einer visuellen Überprägung bzw. Überschattung durch WEA.

Im Bereich des Plangebietes sind keine archäologischen Denkmale, baulichen Kulturdenkmale oder kulturhistorischen Landschaftselemente bekannt. Eine direkte (physische) Beeinträchtigung der bestehenden Kultur- oder sonstigen Sachgüter findet durch die Planung nicht statt.

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Diese Informations- und Sicherungspflicht gilt generell beim Bau von WEA und der zugehörigen Infrastruktur. Bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind Beeinträchtigungen von Funden und Fundstellen im Betrachtungsraum nicht zu erwarten.

Es können sich jedoch visuelle Beeinträchtigungen für Kulturgüter, insbesondere für höhere Gebäude, ergeben. Eine visuelle Überprägung ist naturgemäß bei höheren Gebäuden und Objekten möglich, die von weithin sichtbar sind. Innerhalb des Betrachtungsraumes ist die denkmalgeschützte St. Katharinen Kirche in Großenaspe das einzige höhere Kulturdenkmal. Sie steht in etwa 2,5 km Entfernung zum Plangebiet. Aufgrund der relativen Entfernung, vor allem aber aufgrund von Sichtverschattungen, insbesondere durch die Eingrünung der Ortschaft Großenaspe mit höheren Baumbeständen, sind derzeit kaum klare Sichtbeziehungen von außerhalb der Ortschaft auf die Kirche vorhanden. Die Wahrnehmbarkeit der Kirche ist außerhalb der Ortschaft, auch auf erhöhten Standorten, sehr eingeschränkt.

Visuelle Beeinträchtigungen dieses Bauwerkes sind durch die bestehenden und potentiellen WEA des Plangebietes nicht gegeben bzw. zu erwarten.

Insgesamt sind Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern durch die Planung nicht zu erwarten.

- **Beeinträchtigungen des Menschen**

Eine Beeinträchtigung der **Gesundheit** des Menschen durch direkte Einwirkungen (Eiswurf, herabfallende Teile) ist äußerst unwahrscheinlich, da öffentliche Wege einen ausreichenden Abstand zu den Anlagen aufweisen müssen und die Gefahr des Eiswurfs mit technischen Mitteln minimiert wird.

Anlagebedingt kann es durch die Drehung der Rotorblätter zu Beeinträchtigungen durch **Schattenwurf** kommen. Entscheidend ist dabei, wie viele Zimmer bzw. Wohnflächen tatsächlich beschattet werden, also der WEA zugewandt sind. Es sind die derzeit gültigen Richtwerte einzuhalten, was im Rahmen der Erstellung eines separaten Schattenwurfgutachtens im Rahmen der Anlagengenehmigung überprüft wird. Nach derzeitiger Kenntnislage und Sachstand wird davon ausgegangen, dass eine erhebliche Belästigung dann nicht vorliegt, wenn die zulässigen Werte von 30min/Tag und 30 h/Jahr eingehalten werden.

Des Weiteren ist anlagebedingt mit Beeinträchtigungen durch **Lärm und Infraschall** zu rechnen. Bezüglich der Lärmemissionen sind die Werte der TA Lärm einzuhalten, was im Rahmen der Anlagengenehmigung durch ein eigenständiges Fachgutachten belegt wird. Nach aktuellen Untersuchungen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2012) ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass der von WEA erzeugte Infraschall zu keinen gesundheitlichen Gefährdungen von Personen führt.

Eine Beeinträchtigung durch Lichtreflexe (sog. **Disco-Effekt**) ist nicht gegeben, da die Rotorblätter der modernen Anlagen nicht mehr mit glänzendem Lack, sondern mattierend hergestellt werden.

Im Wohnumfeld oder in Erholungsgebieten **sichtbare WEA** werden bei vielen Menschen als Belastung empfunden. Die Belastung ist abhängig von der (scheinbaren) Höhe der Anlagen sowie der Auffälligkeit. Aufgrund der Höhenüberschreitung von 100 m wird eine Tages- und Nachtkennzeichnung erforderlich, wodurch die Auffälligkeit der Anlagen insbesondere nachts deutlich erhöht wird. Eine visuell bedrängende Wirkung kann bei Wohnhäusern ausgeschlossen werden, wenn sich die Anlagen in mindestens einer Entfernung befinden, die dem dreifachen der Gesamthöhe entspricht. Auch wenn diese Abstände zu Wohnhäusern von den WEA innerhalb des Plangebietes eingehalten werden, sind im Wohnumfeld von Bebauungen sowie im Bereich von Erholungswegen Belastungen zu erwarten, sofern die Anlagen von dort sichtbar sind. Die Belastungsintensität entspricht der jeweiligen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

- **In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Das Plangebiet entspricht der Darstellung von Eignungsflächen für Windenergienutzung im Regionalplan I. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen daher nicht, ohne auf die Windkraftnutzung zu verzichten.

- **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine grundsätzliche Änderung des Umweltzustands im Plangebiet anzunehmen. Veränderungen werden sich vorwiegend in Folge der landwirtschaftlichen Nutzungspraxis ergeben.

- **Eingriffsregelung**

Mit der Planung können Eingriffe in die Natur und Landschaft verbunden sein, die gem. § 14 (1) BNatSchG die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gem. § 17 (4) BNatSchG i.V. mit § 11 LNatSchG hat der Verursacher in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, einschließlich der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Eine Festlegung von Verminderungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist mangels Festsetzungsmöglichkeit nicht möglich und bleibt einer nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung oder einer BImSchG-Genehmigung vorbehalten.

Folgende Maßnahmen sind allgemein geeignet, die prognostizierten Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu reduzieren oder ganz zu vermeiden:

- Falls die Errichtung von geplanten Anlagen nicht außerhalb der Brutzeit der heimischen Vogelarten (1.3-15.7) erfolgen kann, kann eine Baufeldräumung zu einer Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für Brutvögel durchgeführt werden.
 - Die Baufeldräumung von im Baufeld vorhandenen Gehölzbeständen findet gemäß § 39, Absatz 5, Ziffer 2 BNatSchG vor Beginn der Vegetationsperiode und außerhalb der Brutzeit wertgebender Arten statt.
 - Für betroffene Acker- und Grünlandflächen innerhalb des Baufeldes stellt die vorzeitige Baufeldräumung mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen auf den Bauflächen stattfinden.

Sollte der Baubeginn während der Brutzeit stattfinden, können Ansiedlungen von Brutvögeln im Vorfeld durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Aufstellung von Flatterbändern im Bereich des Baufeldes ab dem 01.03. bis Baubeginn) vermieden werden.

- Für WEA, die in Bereichen mit erhöhter Schlaggefährdung für Fledermäuse errichtet werden, können Abschaltvorgaben das Tötungsrisiko minimieren. Mit Abschalt-

vorgaben kann ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- Mit der folgenden Maßnahme können Beeinträchtigungen der (potentiellen) Lebensräume von lokalen Fledermäusen vermieden/ minimiert werden:
 - Eine möglicherweise erforderlich werdende Rodung von Knicks wird im Winterhalbjahr (15. Oktober bis 15. April nach Vorgabe des LLUR) vorgenommen. Bei einer Rodung in diesem Zeitraum kann aufgrund der fehlenden Eignung als Winterquartier eine Betroffenheit von Individuen und mithin der Eintritt des Tötungsverbotstatbestandes gemäß § 44 (1) 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
- Infolge von möglicherweise erforderlich werdenden Knickbeseitigungen können aus Vorsorgegesichtspunkten den lokalen Fledermäusen Ersatzquartiere angeboten werden. Diese sollten im näheren Umfeld der Gehölzbeseitigungen an vorhandenem Altbaumbestand angebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass es sich um selbstreinigende Kästen handelt.
- Folgende Maßnahmen sind geeignet, um die Anlockung von Greifvögel u.a. Beutegreifern in den Nahbereich von geplanten Anlagen zu verringern:
 - Mastfußbereiche der Anlagen als Nahrungshabitat unattraktiv gestalten;
 - kein oder max. einmal pro Jahr Mähen der Flächen;
 - bei Mähen: Mahdtermin ab Oktober eines Kalenderjahres.
- Ausgereifte technische Sicherheitskonzepte der modernen WEA schützen vor Leckagen oder Gefährdungen der Umwelt.
- Bestmögliche Nutzung des vorhandenen Wege- und Kabelnetzes und naturschutzfachliche Optimierung von Wege- und Erdkabeltrassen.
- Das bei Erdarbeiten anfallende Bodenmaterial kann vor Ort zur Modellierung und Rekultivierung wieder eingesetzt werden.
- Vermeidungsmaßnahmen bei den Erdarbeiten: bei archäologischen Funden ist die Informations- und Sicherungspflicht zu beachten.
- Zufahrten und Kranstellflächen werden mit wassergebundener Decke angelegt, so dass der Versiegelungsgrad der Böden reduziert wird.

• **Biotopschutz**

Im Plangebiet befinden sich mit den Knicks, Reddern und Feldhecken nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Biotope. Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Biotope ist verboten. Ausnahmen können von der Zuständigen Behörde für Knicks zugelassen werden, wenn ein Ausgleich der Beeinträchtigungen möglich ist. Bei anderen Biotopen ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich, die

nur erteilt werden kann, wenn der Eingriff mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist und das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

- **Artenschutz**

- **Relevanzprüfung**

Bei Vorhaben, die als Eingriffe genehmigt werden oder aufgrund von Bebauungsplänen zulässig sind, ist für Tier- und Pflanzenarten der Anhänge IV a) und b) der FFH-RL sowie europäische Vogelarten sicherzustellen, dass es nicht zu einer Schädigung von Individuen (§ 44 (1) Nr.1 und Nr. 4 BNatSchG), einer erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) sowie keiner Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) kommt, so dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird.

Bei der hier vorliegenden Planung sind folgende Arten von Relevanz:

- Brut-, Rast- und Zugvögel,
- Fledermäuse,
- Haselmaus.

- **Schadigungsverbot**

Der Verbotstatbestand kann u.a. durch anlagen- bzw. betriebsbedingte Tötungen, insbesondere durch Kollisionen von Fledermäusen und Vögeln mit WEA, verwirklicht werden. Das nicht vorhersehbare Risiko einzelner Schlagereignisse im Betrieb der WEA ist dabei nach Auffassung der EU-Kommission keine bewusste Tötung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL (GDU 2007, II.3.6 Rn. 83) und nicht als Verbotstatbestand zu werten. Dieses würde nur dann vorliegen, wenn sich eine *signifikante Zunahme der Gefährdung* ergibt, z.B. wenn eine WEA in einer Fläche errichtet werden soll, die eine belegte oder wahrscheinliche sehr hohe Flugaktivität von Vögeln und / oder Fledermäusen aufweist. Wichtig ist dabei, ob an dem konkreten Standort die Zug- bzw. Flugdichten tatsächlich erhöht sind.

Der Verbotstatbestand kann weiterhin durch baubedingte Schädigungen bzw. Tötungen verwirklicht werden.

Für die Planung ist aus folgenden Gründen nicht mit einer signifikanten Zunahme des Tötungsrisikos zu rechnen:

Vögel:

- Das Plangebiet weist nur eine geringe Bedeutung für empfindliche Brutvögel des Offenlandes auf.
- Baubedingte Tötungen von potenziell brütenden Offenlandarten (Kiebitz, Feldlerche) können durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.
- Im Umfeld vorkommende Großvögel (Uhu, Wiesenweihe) nutzen das Plangebiet nicht bevorzugt als Nahrungsfläche oder für Flugbewegungen, oder es wird nur ein geringes Kollisionsrisiko angenommen.
- Bei der Bewertung wurde keine erhöhte Bedeutung für Rastvögel festgestellt.
- Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Vogelzugkorridors, sodass nicht mit erhöhten Zugdichten zu rechnen ist.

Weißstörche:

Eine Raumnutzungsanalyse für die Weißstörche von Großenaspe-Wischhof innerhalb des Verfahrens zur F-Planänderung erfolgt nicht. Eine Konfliktanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung wird im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG vorgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass im Falle eines höheren Konfliktpotenzials geeignete Lenkungsmaßnahmen umgesetzt werden können, sodass sich ein geringes Kollisionsrisiko für die Weißstörche infolge der Windenergienutzung im Plangebiet ergibt. Eine mit den Vorschriften des Artenschutzes konforme Lösung wird erarbeitet.

Fledermäuse:

Für die Artengruppe der Fledermäuse wurden Untersuchungen zur Lokalpopulation und zur Migration durchgeführt. Für den nördlichen Teil des Plangebiets, der an eine Waldfläche angrenzt, kann eine erhöhte Gefährdung (über die Grundgefährdung hinausgehend) für lokale Fledermäuse durch den Betrieb von WEA nicht ausgeschlossen werden. Für die in diesem Bereich geplante WEA hat daher ein Höhenmonitoring unter Einhaltung von Abschaltzeiten für den Zeitraum des Sommervorkommens von Fledermäusen zu erfolgen. Mit der Abschaltvorgabe kann ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden; eine Ausnahmeregelung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich. Sobald entsprechende Fachgutachten mit den Ergebnissen des Höhenmonitorings vorliegen, kann eine Abschaltung ggf. aufgehoben bzw. modifiziert werden.

Haselmaus:

Eine durchgeführte Haselmaus-Erfassung ergab keine Nachweise der Haselmaus im Plangebiet. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt für die Haselmaus durch die Planung

kann ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird nicht ausgelöst; eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

○ **Störungsverbot**

Erhebliche Störungen liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Als Störungen sind dabei z.B. Scheuchwirkungen durch bau-, betriebs- und anlagebedingte Störungen zu werten.

Erhebliche Störungen von europäisch geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch die Planung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen könnten, sind aus folgenden Gründen auszuschließen:

- Das Plangebiet hat nur eine geringe Bedeutung für störungsempfindliche Brutvögel; für diese stehen ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung.
- Das Plangebiet hat nur eine geringe Bedeutung für Rastvögel.

○ **Zerstörungsverbot**

Die im Gebiet vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllen ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin aus den folgenden Gründen:

- Bei den potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten europäisch geschützter Vogelarten handelt es sich durchweg um häufige und auch im Nahbereich des Vorhabens in großer Zahl vorhandene Habitattypen (Ackerflächen, Gehölze). Die im Eingriffsbereich zu erwartenden Arten weisen zudem keine enge Nistplatzbindung auf.
- Da die Erfassung der Haselmaus im Plangebiet keine Nachweise ergab, besteht für diese Art auch durch Erschließungsmaßnahmen und den evtl. damit verbundenen Knickverlust keine planbedingte Betroffenheit. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Haselmaus sind demnach durch die Planung nicht betroffen. Das Plangebiet ist ferner auch nicht Bestandteil eines ökologischen Verbundkorridors der Haselmaus, sodass eine Beeinträchtigung der Funktion des Gebietes als potenzielle Vernetzungslinie ebenfalls ausgeschlossen wird.
- Im Plangebiet sind keine Wochenstuben, Sommer- bzw. Winterquartiere oder Balzreviere von Fledermäusen bekannt oder anzunehmen.

- **Abschließendes Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung**

Durch die Planung werden voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Verbote verwirklicht. Es ist sichergestellt, dass bei Durchführung geeigneter Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden.

- **NATURA 2000**

Beeinträchtigungen für Natura 2000-Gebiete durch die Planung können aufgrund der Entfernungen zum Plangebiet (über 3 km) ausgeschlossen werden.

- **Sonstige Angaben**

Bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichts sind keine Schwierigkeiten wie z.B. technische Lücken und fehlende Kenntnisse aufgetreten, die für die vorgelegte Prüfung der Umweltbelange in Frage stellen würden.

Die prognostizierten Umweltauswirkungen werden im Hinblick auf zulässige Immissionen durch die Immissionsschutzbehörde überprüft. Weiter Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen sind nicht vorgesehen.

• **Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Für das nordöstliche Gemeindegebiet von Wiemersdorf ist die Darstellung eines Gebiets für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan geplant. Das Plangebiet liegt in einem Windeignungsgebiet gemäß dem gültigen Regionalplan.

Das Gebiet ist nicht bewohnt, Wohnhäuser weisen einen Abstand von mindestens 400 m zum Geltungsbereich auf. Die Erholungsnutzung beschränkt sich auf den durch das Gebiet führende Weg, eine hervorgehobene Bedeutung ist nicht zu erkennen.

Der Geltungsbereich ist durch Ackernutzung mit einer relativ hohen Dichte von Redern und Knicks gekennzeichnet. Nach einer Potenzialeinschätzung und den vorliegenden Erfassungsergebnissen ist nicht mit einer überdurchschnittlichen Bedeutung für Brutvögel zu rechnen. Im Umfeld vorkommende Großvögel (Uhu, Wiesenweihe, Weißstorch) nutzen den Planungsraum nicht bevorzugt als Nahrungsfläche oder für Flugbewegungen bzw. es wird nur ein geringes Kollisionsrisiko angenommen. Für Rastvögel ist das Plangebiet nach einer Potenzialeinschätzung und den vorliegenden Erfassungsergebnissen von einer geringen Bedeutung, für Zugvögel nach einer Potenzialeinschätzung von einer mittleren Bedeutung auszugehen. Im Plangebiet liegen Bereiche, in denen für lokale Fledermäuse ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht bzw. angenommen werden kann. Die Errichtung von WEA in diesen Bereichen ist daher zunächst nur mit entsprechenden Abschaltauflagen möglich. Sobald entsprechende Fachgutachten vorgelegt werden, kann die Abschaltung ggf. aufgehoben werden.

Das Landschaftsbild weist im Betrachtungsraum insgesamt eine mittlere Bedeutung auf. Im visuellen Wirkungsbereich des Plangebietes mit den potentiellen WEA-Standorten befinden sich jedoch auch höherwertige Landschaftsbildräume (reich mit Knicks gegliederte Landschaftsbereiche und Waldflächen).

Mit der Planung sind Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

Durch die Planung kommt es nicht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Menschen.

4. Hinweise und Maßgaben

1. Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
2. -Die Belange des Vogel- und Fledermausschutzes sind im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vertiefend zu prüfen.
3. -Die nächtliche Befeuerng ist so auszulegen, dass im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, die für die Anwohner am wenigsten störende Variante („Feuer w-rot“ mit Sichtweitenkennung) zum Einsatz kommt.

Gemeinde Wiemersdorf

Der Bürgermeister